



Toyota
Insurance Services

Bedingungen 10/2023

KUNDENINFORMATION

Kfz-Versicherung

Haftpflicht
Kasko
Schutzbrief
Fahrschutz
Auslandsschaden
Umweltschaden
Jung & Mobil
KPS-KaufPreisSchutz
Telematik & Hybrid

Vertragsverwaltung mit dem Kundenportal: de.my-toyota-im.com

Nutzen Sie das Kundenportal der Toyota Versicherung unter **de.my-toyota-im.com** für eine papierlose Kommunikation und einfache Vertragsverwaltung. Nach erfolgreicher Registrierung können Sie Ihre persönlichen Daten und laufenden Verträge bequem online zu jeder Tageszeit verwalten. Damit Sie die Funktionen des Kundenportals nutzen können, ist eine einmalige Freischaltung Ihres Zugangs erforderlich. Zu diesem Zweck erhalten Sie von uns nach Vertragsschluss auf Ihren Wunsch einen entsprechenden Aktivierungscode.

Ein Unfall – was tun?

Je eher Sie anrufen, desto schneller können wir Ihnen helfen. Nutzen Sie unseren Service, damit Sie schnell wieder mobil sind.

Bitte rufen Sie uns im Schadenfall einfach an.

Deutschlandweit **089 24 44 74- 188**

Europaweit **(+49) 89 24 44 74- 188**

- ✓ **Wir sind an Ihrer Seite – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.**
- ✓ **Wir helfen sofort bei Unfall und Panne (Schutzbrief).**
- ✓ **Ihr Anruf genügt. Wir sind für Sie da und kümmern uns um alles Weitere.**

Was Sie im Schadenfall bitte beachten sollten:

- Melden Sie uns jeden Schaden sofort telefonisch – auch dann, wenn Sie sich nicht schuldig fühlen.
 - Erkennen Sie ohne unsere Zustimmung keine Ansprüche des Geschädigten an.
 - Verständigen Sie bei Diebstahl, Vandalismus, Brand oder Wildschaden bitte die Polizei.
- Detaillierte Ausführungen zur Vorgehensweise im Schadenfall finden Sie in den vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Kfz-Glasschaden

Bei einem Glasschaden können Sie sich im Falle einer Reparatur des Glases (ohne Austausch) eine in Teilkasko vereinbarte Selbstbeteiligung sparen. Schäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning
Telefon: 089 24 44 74-0, Telefax: 089 24 44 74-555
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu
Internet: www.aioinissaydowa.eu

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die vorliegenden Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Beachten Sie daher bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können und den Versicherungsbeitrag risikogerecht berechnen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwenden wir in der vorliegenden Kundeninformation die männliche Form; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt Kraftfahrtversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen (inkl. Widerrufsbelehrung)

Gegenüberstellung von Kfz-Tarif SERIE und Kfz-Tarif KOMFORT

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Informationen zum Datenschutz

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland

Produkt: Kraftfahrtversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Kfz-Versicherung geben. Diese Informationen zu Ihrem Antrag für eine Kfz-Versicherung sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beige-fügten Versicherungsbedingungen (AKB). Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Unsere angebotene Kfz-Versicherung bietet Versicherungsschutz im Risikobereich Kraftfahrzeuge und Anhänger. Ihrem Versicherungsantrag können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten und -produkte Sie für Ihr Fahrzeug beantragt haben.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsprodukte an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden, bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Teilkasko

- ✓ Die Teilkasko schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss.

Kfz-Vollkasko

- ✓ Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.

Kfz-Autoschutzbrief

- ✓ Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Kfz-Fahrerschutzversicherung

- ✓ Ersetzt Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen selbst- oder teilverschuldeten Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Kfz-Auslandsschadenversicherung

- ✓ Leistet Entschädigung nach deutschem Recht bei unverschuldeten Unfällen im Ausland.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Kfz-Zusatzfahrerversicherung Jung & Mobil

- ✓ Jung & Mobil ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag für Fahrer ab 18 Jahren, die kein eigenes Auto haben und die Fahrzeuge der Eltern, Geschwister, Großeltern, Bekannten oder von Freunden mitbenutzen wollen.



Was ist nicht versichert?

Jede Versicherungsart hat ihre speziellen Leistungs- und Risikoausschlüsse. Nicht versichert sind z.B.:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug

Kfz-Teilkasko und Kfz-Vollkasko

- ✗ Schäden durch Verschleiß oder reine Bedienfehler (Betriebschäden)

Kfz-Autoschutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen

Kfz-Fahrerschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt

Kfz-Auslandsschadenversicherung

- ✗ Reisen von mehr als 12 Wochen mit dem versicherten Fahrzeug

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze

Kfz-Zusatzfahrerversicherung Jung & Mobil

- ✗ Die Nutzung von Fahrzeugen mit gewerblicher Verwendung

Kfz-KaufPreisSchutz (KPS)

- ✗ Fahrzeuge von Kurierdiensten, Paketzustellern, ambulanten Pflegediensten und Unfallhilfsorganisationen sind nicht versicherbar

Im Einzelnen können Sie die Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen (AKB) in den Abschnitten A.1.5, A.2.9, A.3.9, A.4.6, A.5.6, A.6.5, A.8.3, A.9.3 nachlesen.

Kfz-KaufPreisSchutz (KPS)

- ✓ Bei einem Totalschaden des versicherten Fahrzeugs leistet der KaufPreisSchutz den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem Wert des versicherten Fahrzeugs am Tag des Schadens, höchstens jedoch 20.000 €.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden, die bei Teilnahme an Wettrennen entstehen
- ! Schäden an der Ladung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

- Bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß. Unrichtige Angaben im Antrag können in der Kfz-Versicherung zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen.
- Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrages in Schadenfreiheitsklassen die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Einstufungen erfolgen zunächst vorläufig auf der Basis der Angaben im Antrag. Wir behalten uns das Recht vor, die Angaben zu überprüfen und anschließend entsprechend der Auskunft des Vorversicherers eine endgültige Vertragseinstufung vorzunehmen.

Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

- Welche Pflichten Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, ist in Abschnitt D der Versicherungsbedingungen (AKB) geregelt.
- Beispielsweise dürfen Sie sich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ans Steuer setzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis führen.

Pflichten im Schadenfall

- Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie den Versicherungsbedingungen (AKB) unter Abschnitt E entnehmen.
- Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten, und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

Folgen einer Pflichtverletzung

- Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs oder eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten D und E der Versicherungsbedingungen (AKB).



Wann und wie zahle ich?

Die Höhe des Beitrags ist von unterschiedlichen Tarifmerkmalen abhängig. Sie können den Beitrag dem Versicherungsantrag, in dem die maßgeblichen Merkmale aufgeführt sind, je beantragter Versicherungsart entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich daher auch der Beitrag ändern. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen. Zahlen Sie die Beiträge bitte stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst bezahlen zu müssen. Im Einzelnen können Sie die Regelungen zur Beitragszahlung unter Abschnitt C der Versicherungsbedingungen (AKB) nachlesen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeugs. Bevor Sie den ersten Beitrag bezahlt haben, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nach den Bestimmungen in Abschnitt B der Versicherungsbedingungen (AKB). Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Hat ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Möchten Sie mehr zu den Themen Laufzeit und Kündigung wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt G der beigefügten Versicherungsbedingungen (AKB) die Einzelheiten nach.

Allgemeine Vertragsinformationen

1. Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

2. Unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning. Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Martin Spangenberg. Amtsgericht München HRB 155874, USt-Ident-Nr.: DE 241484675.

Das Unternehmen ist eine Niederlassung der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE mit Sitz in 4 rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Luxemburg; eingetragen im Handels- und Firmenregister von Luxemburg unter Nr. B232302. Geschäftsführende Direktoren: Michael Swanborough, Michael Kainzbauer, Roger McCorriston, Christian Alt, Noboru Yamahara; Vorsitzender des Verwaltungsrats: Michael Kainzbauer. A member of MS&AD Insurance Group.

3. Hauptgeschäftsfeld unseres Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb von Schadensversicherungen in der Erstversicherung.

4. Unsere Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bereich Versicherungen. Graurheindorfer Straße 108. 53117 Bonn. Commissariat aux Assurances (CAA), 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg.

5. Anschrift Garantiefonds

Verkehrsofferhilfe e.V., Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin.
Fonds de Garantie Automobile (FGA), 12, rue Erasme, L-1468 Luxembourg.

6. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser Kundeninformation.

7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Für unser Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache.

8. Merkmale unserer Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

9. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie Ihren Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsweise. Im Versicherungsschein wird Ihnen der Beitrag nochmals detailliert aufgeschlüsselt dargestellt.

10. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertragsabschluss erfolgt mit unserer Annahme Ihres Antrags. Sollten sich Abweichungen zum Antrag ergeben, informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein.

11. Versicherungsteuer

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

12. Beitragszahlung

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Beachten Sie insbesondere Ihre Pflicht, den Erstbeitrag fristgemäß zu zahlen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

13. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Beträgt in der Kraftfahrtversicherung die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE,
Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning
Telefax: (089) 244474-555
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen zeitanteiligen Betrag der Prämie, wie sie bei Zustandekommen des Hauptvertrages zu zahlen wäre. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3.
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

15. Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

Versicherungsombudsmann

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Neben dem in Deutschland ansässigen Ombudsmann für Versicherungen können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann in Luxemburg unter ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxemburg wenden.

Versicherungsaufsicht

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 der „Allgemeinen Vertragsinformationen“ genannten Aufsichtsbehörden offen. Bitte beachten Sie, dass diese Aufsichtsbehörden keine Schiedsstellen sind, die einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt.

Im Überblick: Welche Leistungen bieten die Kfz-Tarife SERIE und KOMFORT?

In der folgenden Tabelle finden Sie die wesentlichen Leistungsunterschiede unserer Kfz-Tarife SERIE und KOMFORT für Pkw und Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t) im direkten Vergleich. So können Sie ganz einfach entscheiden, welche Absicherung Ihren Wünschen und Bedürfnissen genau entspricht.

Bitte beachten Sie die Unterschiede im KOMFORT-Tarif zwischen Pkw und Lieferwagen.

Tarif/ Leistungen	SERIE Pkw & Lieferwagen	KOMFORT Pkw	KOMFORT Lieferwagen
Deckungssumme Haftpflicht	8 Mio. € je Person bei 100 Mio. € gesamt	15 Mio. € je Person bei 100 Mio. € gesamt	15 Mio. € je Person bei 100 Mio. € gesamt
Deckungssumme Umweltschaden	5 Mio. € je Schaden max. 10 Mio. € je Jahr	5 Mio. € je Schaden max. 10 Mio. € je Jahr	5 Mio. € je Schaden max. 10 Mio. € je Jahr
Eigenschäden in Haftpflicht	nicht versichert	inklusive bis 50.000 €	nicht versichert
Neupreisentschädigung* bei Totalschaden/Verlust in Voll- und Teilkasko	bis 6 Monate und bis max. 10.000 km nach Erstzulassung	bis 24 Monate nach Erstzulassung, ohne Kilometerbegrenzung	bis 12 Monate nach Erstzulassung, ohne Kilometerbegrenzung
Fahrzeugteile und Zube- hör in Voll- und Teilkasko	bis zu einem Neuwert von 5.000 € ohne Beitrags- zuschlag mitversichert	bis zu einem Neuwert von 10.000 € ohne Beitrags- zuschlag mitversichert	bis zu einem Neuwert von 10.000 € ohne Beitrags- zuschlag mitversichert
Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit in Voll- und Teilkasko	nicht versichert	inklusive	inklusive
Erweiterung IVK (Grüne Karte) auf Länder außerhalb Europas	bis 4 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich	bis 8 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich	bis 8 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich
Mallorca-Police (Haft- pflichtschutz für Miet- wagen im Ausland)	nicht versichert	inklusive	inklusive
Autoschutzbrief	Einschluss optional – gegen Mehrpreis	inklusive	Einschluss optional – gegen Mehrpreis
Tierbiss in Teilkasko	Tierbiss- und Folgeschä- den bis 3.000 € sind ver- sichert	Tierbiss- und Folgeschä- den bis 5.000 € sind ver- sichert	Tierbiss- und Folgeschä- den bis 5.000 € sind ver- sichert
Tierkollision in Teilkasko	Haarwild (i.S. des Bundes- jagdgesetzes)	alle Tiere (z. B. Wild, Rinder, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel)	alle Tiere (z. B. Wild, Rinder, Pferde, Hunde, Katzen, Vögel)
Dachlawinen in Teilkasko	nicht versichert	inklusive	inklusive
Zahlung Wertminderung im Schadenfall in Voll- und Teilkasko	nicht versichert	Höhe der Leistung ist abhängig von den Reparaturkosten	Höhe der Leistung ist abhängig von den Reparaturkosten
Flüssige Betriebsmittel; Überführ./Zulass.kosten für Ersatzfahrzeug** in Voll- und Teilkaso	nicht versichert	Überführ./Zulass.kosten inklusive bis 1.000 €	Überführ./Zulass.kosten inklusive bis 1.000 €
Schäden durch Falsch- betankung in Vollkasko	nicht versichert	inklusive bis 2.000 €	inklusive bis 2.000 €
Rabattschutz*** Haftpflicht und Vollkasko	nicht möglich	optional gegen Mehrbeitrag	nicht möglich

* Neupreisentschädigung nur für Fahrzeuge, die als Neuwagen vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben wurden; adäquate Ersatzbeschaffung vorausgesetzt.

** Erstattung von Überführ./Zulass.kosten nur, wenn das Ersatzfahrzeug bei unserer Gesellschaft versichert wird.

*** Für den „Rabattschutz“ ist zu beachten: Bei Wechsel des Fahrzeuges bzw. des Versicherers gilt die Bestimmung, wonach nur der tatsächliche Schadenverlauf übernommen bzw. bestätigt werden kann.

Eine umfassende Beschreibung der Leistungen für die Tarife SERIE und KOMFORT entnehmen Sie bitte auf den folgenden Seiten den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und insbesondere den „Deckungserweiterungen im Tarif KOMFORT“ in Abschnitt O.5.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – 10/2023

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsprodukte:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kfz-Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Fahrerschutzversicherung (A.4)
- Kfz-Auslandsschadenversicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
- - *weggefallen* - (A.7)
- Kfz-Zusatzfahrerversicherung Jung & Mobil (A.8)
- Kfz-KaufPreisSchutz/KPS (A.9)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen, mit der Ausnahme: Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsprodukte und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Inhalt

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 13

Unfälle durch automatisierte Fahrsysteme sind im Rahmen des vertraglichen Versicherungsumfangs und der Versicherungsbedingungen (AKB) versichert.

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
- A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
- A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern?
- A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.2.10 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus)
- A.2.11 Zusatzleistung bei Elektro-/Hybrid- oder Wasserstofffahrzeug

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4 Kfz-Fahrerschutzversicherung

A.5 Kfz-Auslandsschadenversicherung

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

A.7 - *weggefallen* -

A.8 Kfz-Zusatzfahrerversicherung Jung & Mobil

A.9 Kfz-KaufPreisSchutz/KPS

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 39

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung 40

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.3 Zahlung bei Fahrzeugwechsel

C.4 Beitragszahlungsweise und Lastschriftverfahren

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

C.6 Festgelegte Beiträge

D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	42
E	Ihre Pflichten im Schadenfall	43
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	46
G	Laufzeit und Kündigung; Veräußerung und Wegfall des Fahrzeugs	46
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	
G.5	Form und Zugang der Kündigung	
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	49
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	51
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	
I.2	Ersteinstufung	
I.3	Jährliche Neueinstufung	
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können	
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	56
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	57
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Sanktionsklausel	58
M	Kundenportal – Nutzungsbedingungen für die Online Vertragsverwaltung	59
N	Bedingungsänderung	61
O	Informationen zu Tarifierungsmerkmalen	62
O.1	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	
O.2	Definition von Tarifierungsmerkmalen	
O.3	Berufsgruppen (Tarifgruppen)	
O.4	Art und Verwendung von Fahrzeugen	
O.5	Deckungserweiterungen im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen	
P	Zusatzvereinbarung Telematik & Hybrid	72
Q	Informationen zum Datenschutz	76

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewährleisten,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz

- in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei);
- in dem asiatischen Teil der Türkei (Hinweis: In Kasko gilt im asiatischen Teil der Türkei eine erhöhte Selbstbeteiligung im Schadenfall; siehe dazu auch A.2.4 und A.2.5.8);
- sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Eine Deckungserweiterung der IVK ist unter Umständen möglich; siehe dazu Klauselvereinbarung Nr. 6 in Abschnitt O.5.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar. Gleichmäßigkeitsfahrten im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person / Eigenschäden

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht für Pkw im Tarif KOMFORT Versicherungsschutz in begrenztem Umfang (bis 50.000 €) auch für sogenannte Eigenschäden des Versicherungsnehmers. Das sind Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit dem versicherten Pkw an Ihren eigenen Sachen verursacht werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der KOMFORT-Klausel Nr. 13 in Abschnitt O.5.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile;
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. mobiles Ladekabel für Elektro- und Hybrid-Pkw, Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird;
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen);
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist;
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel);
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs am Wohnsitz (Adresse) des Halters oder Versicherungsnehmers unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Dachbox, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Ihre eigene, fest installierte Ladeinfrastruktur (Wallbox) samt Stecker und Kabel für das versicherte Elektro-/Hybridfahrzeug (auch im Carport), insofern es sich nicht um eine gemeinschaftlich mit Fahrzeugen anderer Personen genutzte Wallbox handelt,
- g nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur, soweit nicht eine andere Versicherung des Reparateurs eintrittspflichtig ist.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 € ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

- a Bordelektronik, integrierte Fahrzeugassistenten- und Infotainmentsysteme, Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme); soweit es sich hierbei um werkseitiges Zubehör handelt, ist dieses ohne Wertbegrenzung gemäß A.2.5 mitversichert;
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen;
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen;
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen;
- e Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Entschädigt wird innerhalb der genannten Wertgrenze von 5.000 € grundsätzlich nur der Zeitwert (Abzug neu für alt, gem. A.2.5.2.3). Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der entsprechende Mehrwert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen erhöht sich der beitragsfrei versicherte Gesamtneuwert der mitversicherten Teile von 5.000 € auf insgesamt 10.000 €. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 2 in Abschnitt O.5.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. CD, DVD sowie sonstige Datenträger, Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen) sowie Zeltanbauten und Dachzelt.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild (KOMFORT: Tierkollision)

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen sind oben beschriebene Schäden am Fahrzeug bei einem Zusammenstoß mit Tieren aller Art eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 3 in Abschnitt O.5.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Die Kosten für den Ersatz von Vignetten werden nicht übernommen.

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir bis zu einem Fahrzeugalter von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Erstzulassung bis zum Zeitpunkt des Schadens, allein die Materialkosten der Glasteile, bei Fahrzeugen älter als 5 Jahre 50 % der Materialkosten der Glasteile, maximal jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

A.2.5.8 Satz 1 (Selbstbeteiligung) bleibt unberührt.

Liegt kein Totalschaden des Fahrzeugs vor, wird ein Glasbruchschaden nur gegen Vorlage einer Reparaturkostenrechnung ersetzt.

Kurzschluss bzw. Überspannung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss bzw. Überspannung. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss bzw. Überspannung sind bis zu 3.000 € je Schadenfall versichert.

Hinweis: Für Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeuge gilt eine Deckungserweiterung nach Maßgabe von A.2.11.3: Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss bzw. Überspannung sind bei diesen Fahrzeugen in der Teilkasko bis zu 6.000 € je Schadenfall versichert.

Tierbisschäden

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 € je Schadenfall.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen beträgt die Entschädigungsobergrenze einschließlich Folgeschäden 5.000 €. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 9 in Abschnitt O.5.

Lawinen und Muren

A.2.2.1.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm, und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Dachlawinen sind in der Teilkasko nicht mitversichert.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen sind Schäden durch Dachlawinen in der Teilkasko eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 11 in Abschnitt O.5.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen sind Schäden, die in Folge der Falschbetankung beim Betrieb des Fahrzeugs entstanden sind, und Kosten für die Reinigung betroffener Bauteile bis zu einer Höhe von 2.000 € je Schadenfall in Vollkasko eingeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 15 in Abschnitt O.5.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Sie sind verpflichtet, ein solches Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Transport auf einer Fähre (Havarieschäden)

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän bzw. die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz

- in den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei);
- in dem asiatischen Teil der Türkei unter der Voraussetzung einer erhöhten Selbstbeteiligung im Kasko-Schadenfall. Siehe dazu „Hinweis zum asiatischen Teil der Türkei“ und auch A.2.5.8;
- sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Hinweis zum asiatischen Teil der Türkei: Insoweit in Ihrem Vertrag eine Kaskoversicherung eingeschlossen ist, erweitern wir den Versicherungsschutz auf den asiatischen Teil der Türkei unter der Bedingung, dass im Schadenfall ein erhöhter Selbstbehalt für alle Kasko-Schäden gilt, die dort eintreten: Für Vollkasko und Teilkasko im Schadenfall gilt dann eine Selbstbeteiligung von je 2.500 €.

Änderungen des Geltungsbereiches können vertraglich vereinbart werden.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Bei Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) entschädigen wir über den Wiederbeschaffungswert hinaus auch die sog. „Neupreisspitze“, also jenen Differenzbetrag, der sich durch den hohen Wertverlust des Fahrzeuges in den ersten Monaten zwischen Wiederbeschaffungswert und Neupreis ergeben hat. Dies geschieht nach folgender Maßgabe:

A.2.5.1.2.1 *Welche Fahrzeuge fallen in den besonderen Schutzbereich der Neupreisentschädigung?*

- Nur Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), die als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben worden sind.
- Auch Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), die als sog. „Tageszulassungen“ vom Kfz-Händler erworben worden sind. Diese Fahrzeuge dürfen im Zeitpunkt des Erwerbes ab Erstzulassung auf den Händler nicht älter als 6 Monate sein und eine Kilometerlaufleistung von 50 Kilometern nicht überschritten haben. Vorführfahrzeuge mit einer längeren Zulassung oder einer höheren Kilometerlaufleistung fallen nicht mehr unter den Schutz der Neupreisentschädigung.

A.2.5.1.2.2 *Neupreisentschädigung kann reguliert werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:*

- (1) Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses noch im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug oder Tageszulassung vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- (2) Das versicherte Fahrzeug erleidet einen außergewöhnlich schweren Schaden oder Totalverlust:
 - Erleidet das versicherte Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden (Reparaturkosten gemäß Ziffer A.2.5.2.1 übersteigen den Wiederbeschaffungswert, Ziffer A.2.5.1.6) oder einen Totalverlust (insbesondere durch Entwendung).
 - Auch in schweren Reparaturschäden, in denen zwar noch kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, die erforderlichen Reparaturkosten gemäß Ziffer A.2.5.2.1 jedoch mindestens 80 % des Neupreises betragen.
- (3) Das versicherte Fahrzeug ist im Schadenzeitpunkt noch jung:
 - Der Schadenfall tritt innerhalb von 6 Monaten nach Erstzulassung ein und das Fahrzeug hat eine Kilometerlaufleistung von 10.000 Kilometern im Zeitpunkt des Schadenfalls nicht überschritten.
 - **Hinweis:** Im Tarif KOMFORT verlängert sich dieser Zeitraum auf 24 Monate ohne Kilometerbegrenzung – bei Lieferwagen auf 12 Monate ohne Kilometerbegrenzung. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 4 in Abschnitt O.5.
- (4) Nachgewiesene Wiederverwendung der Entschädigung für mindestens gleichwertige Ersatzbeschaffung:
 - Wir zahlen die Neupreisentschädigung nur in derjenigen Höhe, in der gesichert ist, dass die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung („Neupreisspitze“) innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

A.2.5.1.2.3 *In welcher Höhe wird die Neupreisschädigung reguliert?*

- Wurde das beschädigte/verlorene Fahrzeug als Neuwagen erworben, erstatten wir die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert (Ziffer A.2.5.1.6) des beschädigten/verlorenen Fahrzeuges und Neupreis (Ziffer A.2.5.1.8) für den Neukauf dieses Fahrzeuges.
- Wurde das Fahrzeug als „Tageszulassung“ mit vorheriger Zulassung auf den Kfz-Händler erworben, erstatten wir die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert des beschädigten/verlorenen Fahrzeuges und Neupreis (Ziffer A.2.5.1.8) für den Neukauf dieses Fahrzeuges bis maximal dem vom Versicherungsnehmer für das beschädigte/verlorene Fahrzeug tatsächlich gezahlten Kaufpreis.
- In jedem Fall wird ein etwaig vorhandener Restwert des beschädigten Fahrzeuges ebenso abgezogen wie eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Ziffer A.2.5.8).
- Mehrwertsteuer wird auch hinsichtlich der „Neupreisspitze“ nur nach Maßgabe der Ziffer A.2.5.4 erstattet. Konkret heißt das, dass wir Mehrwertsteuer auf die Neupreisspitze nur in jener Höhe regulieren, in der durch Rechnung nachgewiesen ist, dass sie über den Wiederbeschaffungswert hinaus für den Erwerb eines anderen Fahrzeuges gezahlt worden ist und Vorsteuerabzug nicht besteht.

A.2.5.1.3 - *weggefallen* -

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, einer Taxe, eines Mietwagens, eines Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Campingkraftfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges in beschädigtem oder zerstörtem Zustand am europäischen Fahrzeugmarkt. Soweit es uns gelingt, Ihnen ein verbindliches Kaufangebot eines spezialisierten in Europa ansässigen Restwertaufkäufer zu vermitteln, ist der dort zugesagte Kaufpreis maßgeblich. Sie haben die Möglichkeit, Ihr Fahrzeug innerhalb der angegebenen Angebotsfrist dorthin zu veräußern.
- A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Als orts- & marktüblicher Nachlass wird jener prozentuale Abschlag angesetzt, den Sie auch bei Anschaffung des versicherten Fahrzeuges erhalten haben, es sei denn, Sie weisen nach, dass jener Abschlag nicht nur aufgrund der üblichen Marktgepflogenheiten gewährt worden war, sondern aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation (z.B. besonderes Programm des Herstellers oder Händlers), welche nun nicht mehr gegeben ist.

A.2.5.1.9 GAP-Deckung für geleaste und kreditfinanzierte Fahrzeuge

a Was ist in der GAP-Deckung versichert?

Sofern zusätzlich ein entsprechender Schutz (GAP-Deckung) vereinbart worden ist, ersetzen wir im Falle eines Totalschadens oder Verlusts des Fahrzeuges die im Anschluss an unsere Kaskoregulierung verbleibende Differenz zur Restforderung Ihres Leasinggebers bzw. Ihres Darlehensgebers.

Nicht erstattet werden bereits vor dem Schaden fällige Raten und Verzugszinsen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges sowie eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung werden abgezogen. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

b Voraussetzungen für die GAP-Deckung:

- Es besteht eine Vollkasko.
- Der Leasing- oder Kreditvertrag wurde auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten abgeschlossen. Er ist uns auf Verlangen vorzulegen.
- Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist Voraussetzung, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen wurde.
- Im Schadenfall ist es erforderlich, dass der Leasing- oder Kreditgeber eine Berechnung des Ablösewerts vorlegt.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns diese durch eine Rechnung nachweisen. Maßgeblich für die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ ist der jeweils zwischen uns und dem Reparaturbetrieb bestehende Kooperationsvertrag. Besteht ein solcher nicht, haben Sie Anspruch auf Erstattung jener Arbeitskosten, die für eine Reparatur in einem offiziellen Reparaturbetrieb Ihrer Fahrzeugmarke am Ort der Reparatur üblich sind. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1b.
 - Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Maßgeblich für die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ ist der jeweils zwischen uns und dem Reparaturbetrieb bestehende Kooperationsvertrag. Besteht ein solcher nicht, bemisst sich die Höhe der „fiktiv“ zu erstattenden Reparaturkosten an dem Kooperationsvertrag desjenigen Autohauses, welches den Versicherungsvertrag vermittelt hat, hilfsweise an der einschlägigen Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung von Kraftfahrt-Haftpflicht-Schadenfällen (insbes. an dem Rechtsprechungszyklus des Bundesgerichtshofes zu den anzusetzenden Stundenverrechnungssätzen, sog. „Porsche-Urteil“, sog. „VW-Urteile 1-3“ und sog. „Eurogarant-Urteil“).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.

Bergung und Abschleppen

- A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für die Bergung. Die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt ersetzen wir bis maximal 300 €, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 angerechnet. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

- A.2.5.2.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Kraftfahrzeugen und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Auspuffanlage, Bereifung, Batterie, Akkumulator und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren. Bei Informations- und Unterhaltungssystemen, wie z. B. Audio-, Video- und Navigationssystemen, wird die Entschädigungsleistung folgendermaßen berechnet: Abzug von 1% pro Monat vom Neupreis seit Inbetriebnahme; in den ersten zwölf Monaten wird der volle Neupreis ersetzt.

Ersatzteile

- A.2.5.2.4 Zuschläge bis maximal 10% auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE) werden nur nach Vorlage einer Rechnung übernommen. Verbringungskosten erstatten wir bis max. 100 € bei Vorlage einer Rechnung.

Wertminderung im Kaskoschadenfall

- A.2.5.2.5 Im KOMFORT-Tarif leisten wir eine Entschädigung für eine trotz Reparatur entstandene merkantile Wertminderung nach folgender Maßgabe:
- Eine Wertminderung wird nur geleistet für Beschädigungen, deren erforderliche Reparaturkosten nach Ziffer A.2.5.2.1 mindestens 4.000 € netto betragen und 80% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen.
 - Die Höhe der Wertminderung beträgt
 - 7,0 % der netto Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist;
 - 5,0 % der netto Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist;
 - 3,0 % der netto Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist;
 - 2,0 % der netto Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
 - Maßgeblich sind jeweils nur die reinen Schadeninstandsetzungskosten ohne Zusatzleistungen wie Verbringungskosten, Mietwagenkosten oder Leistungen, die nicht unmittelbar der Fahrzeugreparatur dienen.

- d Der Anspruch auf Wertminderung setzt eine per Rechnung nachgewiesene vollständige und fachgerechte Reparatur in demjenigen Autohaus voraus, welches den Versicherungsvertrag vermittelt hat, oder in einem anderen zuvor mit uns abgestimmten Partner-Reparaturbetrieb unseres Hauses.
- e Wir erstatten keine Wertminderung bei Schäden, die nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eintreten. Bei Totalschaden gemäß Ziffer A.2.5.1 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Hinweis: Die Entschädigungsleistung bei Wertminderung im Kaskoschadenfall ist nur im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen eingeschlossen. Siehe dazu auch die Klauselvereinbarung Nr. 12 in Abschnitt O.5.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen ist die Vorsteuerabzugsberechtigung des Leasinggebers maßgeblich.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km

A.2.5.5.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden (wie z.B. Materialermüdungsschäden). Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit, Bremsflüssigkeit), Leuchtmittel (bei Lampen), Zulassungskosten, Transportkosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Für Wertminderung im Schadenfall leisten wir nur im KOMFORT-Tarif eine Entschädigung nach Maßgabe von A.2.5.2.5.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen leisten wir infolge eines Schadenereignisses in Voll- und Teilkasko Ersatz für den Verlust von flüssigen Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit, Bremsflüssigkeit), aber nicht für den Verlust von Treibstoff (wie Benzin und Diesel). Darüber hinaus ersetzen wir in Voll- und Teilkasko nach Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 1.000 €. Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug bei unserer Gesellschaft versichern. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 14 in Abschnitt O.5.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Ist die Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus) vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen zur Selbstbeteiligung in A.2.10.

Hinweis zum asiatischen Teil der Türkei: Insoweit in Ihrem Vertrag eine Kaskoversicherung eingeschlossen ist, erweitern wir den Versicherungsschutz auf den asiatischen Teil der Türkei unter der Bedingung, dass im Schadenfall ein erhöhter Selbstbehalt für alle Kasko-Schäden gilt, die dort eintreten: Für Vollkasko und Teilkasko im Schadenfall gilt dann eine Selbstbeteiligung von je 2.500 €.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen verzichten wir in der Kaskoversicherung auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 5 in Abschnitt O.5.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken. Gleichmäßigkeitsfahrten im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert; jedoch ausgeschlossen sind Fahrten bei der Mille Miglia (Langstreckenveranstaltung mit historischen Fahrzeugen).

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.10 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung (KaskoPlus)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Werkstattbindung (KaskoPlus) vereinbart ist. Im Falle der Werkstattbindung (KaskoPlus) gelten generell die Versicherungsbedingungen der Kaskoversicherung, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1. *Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl.*

Mit der Entscheidung für KaskoPlus verpflichten Sie sich, die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens in Ihrer vermittelnden Vertragswerkstatt oder hilfsweise in einer von uns festzulegenden Partnerwerkstatt durchführen zu lassen.

2. *Ihre Kontaktaufnahme im Schadenfall.*

Sie verpflichten sich daher, Ihr Fahrzeug in dem Autohaus, das diesen Versicherungsvertrag vermittelt hat, reparieren zu lassen. Alternativ können Sie auch vor Beauftragung der Reparatur mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir Ihnen eine unserer Partnerwerkstätten in Ihrer Umgebung für die fachgerechte Instandsetzung Ihres Fahrzeuges benennen können, in der Ihr Fahrzeug dann zu reparieren ist. Entsprechendes gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis einer Reparaturkostenschätzung.

3. *Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns benannten Werkstatt reparieren lassen?*

Lassen Sie das Fahrzeug im Kasko-Schadenfall nicht in einer mit uns abgestimmten Werkstatt reparieren, wird bei der Regulierung zusätzlich zu der ohnehin für den Fahrzeugschaden vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € zugrunde gelegt. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer durchgeführten Glasreparatur. Entsprechendes gilt auch bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.

4. *Schadenfall im Ausland*

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei der Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Sonderbedingung KaskoPlus keine Anwendung.

A.2.11 Schutz für Elektro-/Hybrid- und Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeuge (inkl. Allgefahrendeckung/AllRisk für die Antriebsbatterie bei bestehender Vollkasko)

A.2.11.1 *Welche Gefahren sind versichert?*

A.2.11.1.1 **Teilkasko:** Wenn Sie für Ihr Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeug eine Teilkaskodeckung (keine Vollkasko) abgeschlossen haben, sind die in A.2.2.1 aufgezählten Teilkaskoereignisse versichert.

A.2.11.1.2 **Vollkasko:** Wenn Sie für Ihr Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeug eine Vollkaskodeckung abgeschlossen haben, sind die in dem Abschnitt A.2.2.2 aufgezählten Vollkaskoereignisse versichert. Zusätzlich besteht in Vollkasko für die **Antriebsbatterie** Ihres versicherten Fahrzeugs eine **Allgefahrendeckung/AllRisk**. Versichert ist dadurch auch die Beschädigung und Zerstörung der Antriebsbatterie durch einen Betriebsschaden, wie durch falsches Bedienen (z.B. Überladen oder Tiefen-Entladen). Versichert sind unabhängig von der Ursache alle Schäden an der Antriebsbatterie bzw. dem Brennstoffzellensystem, die nicht unter A.2.11.4 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Was schützen wir mit der Allgefahrendeckung/AllRisk?

A.2.11.2 Die Antriebsbatterie (= Traktionsbatterie oder umgangssprachlich auch Akku/Akkumulator) ist ein wieder aufladbarer Speicher, der zur Energieversorgung des elektrischen Antriebs Ihres Elektro-/Hybrid- oder Wasserstofffahrzeugs dient. Als Brennstoffzellensystem für Wasserstofffahrzeuge gilt das Energieerzeugungssystem, welches aus den zum Brennstoffzellenstapel zusammengefassten Brennstoffzellen und den zum Betrieb notwendigen Systemen zur Luft- und Wasserstoffversorgung sowie der Einbindung in das Hochvoltsystem besteht. Im Einzelnen sind dies der Luftverdichter und die Luftbefeuchtung, das Wasserstoffzirkulationssystem, die Hochdrucktanks mit Sicherheitsventilen, Druckminderer, Verrohrung und Wasserstoffsensoren sowie der Spannungshochsetzer.

Was leisten wir im Versicherungsfall?

A.2.11.3 Im Rahmen eines nach den Bestimmungen dieser Klausel versicherten Ereignisses erstatten wir Ihnen für Ihr Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeug folgende anfallende Kosten für Ersatz, Reparatur und Entsorgung:

- Wir ersetzen Abschlepp- und Verbringungskosten für Sicherheitstransporte der Antriebsbatterie bis 3.000 € insgesamt je Schadenfall.
- Wir ersetzen Entsorgungskosten der Antriebsbatterie oder des Brennstoffzellensystems, wenn sie in Verbindung mit einer versicherten Beschädigung dieser Teile entstehen.
- Muss eine durch ein versichertes Ereignis beschädigte Antriebsbatterie oder das Brennstoffzellensystem ausgetauscht und durch ein neues Teil ersetzt werden, so nehmen wir für jedes angefangene Betriebsjahr dieser Teile einen „Abzug neu für alt“ in Höhe von 10% vom Neupreis vor. Dieser prozentuale Abzug gilt auch für gemietete Antriebsbatterien.
- Für gemietete oder geleaste Antriebsbatterien in Elektro-/Hybridfahrzeugen besteht ohne Mehrbeitrag Versicherungsschutz im Rahmen einer Versicherung für fremde Rechnung des Batterievermieters oder Leasinggebers. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Batterie zum Zeitpunkt des Schadens im Fahrzeug installiert war.
- Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss bzw. Überspannung sind abweichend von A.2.2.1.6 bis zu 6.000 € je Schadenfall in der Teilkasko versichert. Ausreichend für Überspannungsschäden ist eine mittelbare Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitzeinschlag in ein Gebäude wird beim Laden der Antriebsbatterie über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen. Darüber hinaus sind in Vollkasko Kurzschluss- bzw. Überspannungsschäden an der Antriebsbatterie im Rahmen der Allgefahrendeckung/AllRisk nach der Maßgabe versichert: bei Ersatz „Abzug neu für alt“ in Höhe von 10% je angefangenem Betriebsjahr.
- Ihre private, fest installierte Ladeinfrastruktur (Wallbox) samt Stecker und Kabel für das versicherte Elektro-/Hybridfahrzeug sind ohne Mehrbeitrag mitversicherte Teile (auch im Carport, gemäß A.2.1.2.1).

Unsere Entschädigungsleistung nach A.2.11.1, A.2.11.2 und A.2.11.3 ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag begrenzt, insoweit nicht bei einem Totalschaden die Neupreis-Entschädigungsgrenze nach A.2.5.1.2 zur Anwendung kommt.

Wann leisten wir nicht?

A.2.11.4 Schäden an der Antriebsbatterie oder am Brennstoffzellensystem durch Verschleiß/Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers und Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht. Die in A.2.11 beschriebenen Leistungen für Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeuge erbringen wir nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen. Wir leisten nicht, wenn Sie die Beschädigung vorsätzlich herbei geführt haben.

Hinweis zur Kfz-Haftpflichtdeckung: Werden beim elektrischen Laden der Antriebsbatterie oder bei der Befüllung des Wasserstofftanks Andere geschädigt, so stellen wir Sie gemäß A.1. Ihrer Haftpflichtversicherung von Schadenersatzansprüchen frei. Werden dabei sogenannte Eigenschäden, das sind Schäden an Ihren eigenen Sachen (z.B. an der Garage), verursacht, so sind diese im KOMFORT-Tarif bis 50.000 € mitversichert.

A.3 Kfz-Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist mit dem Autoschutzbrief versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen, soweit nicht bereits ein Anspruch auf Service oder Kostenerstattung gegen Dritte besteht (vgl. A.3.11).

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) besteht mit dem Autoschutzbrief – ebenso wie in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung - nur im europäischen Teil Versicherungsschutz. Auf konkrete Anfrage von Ihnen und nach unserer Prüfung des laufenden Vertragsverhältnisses kann die Versicherung im Einzelfall auch auf den asiatischen Teil bzw. auf Länder außerhalb des europäischen Geltungsbereiches erweitert werden, soweit diese Länder Mitglieder des Internationalen Grüne Karte Abkommens sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Schlüsselpanne, Kraftstoffmangel, Falschbetankung oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, Reifenpanne, Schlüsselpanne, Kraftstoffmangel, Falschbetankung oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 €. Wir übernehmen keine darüber hinausgehenden Ersatzteilkosten. Beachten Sie die Gesamtkostenbegrenzung für Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und Abschleppen auf 300 € gemäß A.3.5.5.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Beachten Sie daher die Gesamtkostenbegrenzung für Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und Abschleppen auf 300 € gemäß A.3.5.5.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne, Reifenpanne, Schlüsselpanne, Kraftstoffmangel, Falschbetankung oder Unfall?

A.3.5.4

- Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Als Panne gilt bei Elektro-/Hybrid- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenfahrzeugen auch eine leere Antriebsbatterie oder ein leerer Wasserstofftank.
- Versichert ist die Behebung einer Reifenpanne, soweit dies vor Ort möglich ist; nicht versichert sind die Kosten für Ersatzreifen.
- Ist der Schlüssel Ihres Fahrzeugs defekt geworden oder haben Sie ihn verloren oder wurde Ihnen der Schlüssel Ihres Fahrzeugs gestohlen oder geraubt, vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand sowie die Kosten für die Umprogrammierung der Schließanlage. Der Diebstahl oder Raub ist polizeilich zu melden.

- Versichert ist bei Kraftstoffmangel die Besorgung von Treibstoff, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann; aber nicht versichert sind die Kosten für den Treibstoff.
- Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus dem Tank des Fahrzeugs. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.
- Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Höchstbetrag für Pannenhilfe inklusive Abschleppen

A.3.5.5 Für sämtliche Leistungen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft inklusive Abschleppen beläuft sich die Kosterstattung auf den Höchstbetrag von 300 €. Die Kosten für das Bergen des Fahrzeugs nach A.3.5.3 übernehmen wir ohne Limit.

Hinweis zu Folgeschäden bei Falschbetankung: Im Tarif KOMFORT sind in Vollkasko Schäden, die in Folge der Falschbetankung beim Betrieb des Fahrzeugs entstanden sind inklusive Kosten für die Reinigung betroffener Bauteile bis zu einer Höhe von 2.000 € je Schadenfall für Pkw und Lieferwagen eingeschlossen. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 15 in Abschnitt O.5.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe ab 50 km Entfernung bei Panne, Unfall oder Diebstahl/Entwendung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne, Reifenpanne, Schlüsselpanne, Kraftstoffmangel, Falschbetankung oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernehmen wir als Versicherer die Kosten

- a für die einfache Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder zum ursprünglichen Zielort, wenn dieser innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegt, und
- b für die einfache Fahrt vom Zielort gemäß a) zurück zu Ihrem Hauptwohnsitz, wenn das Fahrzeug zum beabsichtigten Reiseende nicht wieder fahrbereit oder verfügbar ist und
- c zusätzlich zu den Leistungen nach a) und b) für eine einfache Fahrt von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort gemäß a) zum Schadenort für eine vom Versicherungsnehmer bestellte Person, um das Fahrzeug zurückzubringen, nachdem es dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Touristenklasse) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu einem Höchstbetrag von 60 € übernommen.

Übernachtung

A.3.6.2 Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechnete Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 80 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.

Mietwagen bereits ab 30 km bzw. ohne km-Bedingung bei Diebstahl

A.3.6.3 Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne, Reifenpanne, Schlüsselpanne, Kraftstoffmangel, Falschbetankung oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann die Fahrtüchtigkeit nicht innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden, übernehmen wir als Versicherer anstelle der Leistungen nach A.3.6.1 oder A.3.6.2 die Kosten für die Anmietung eines verfügbaren gleichartigen Selbstfahrer-mietfahrzeugs bereits ab einer Entfernung von mindestens 30 Kilometern des Schadenortes von Ihrem ständigen Wohnsitz. Bei Diebstahl Ihres Fahrzeuges gewähren wir die Leistungen für ein Selbstfahrer-mietfahrzeug ohne einschränkende Berücksichtigung der Entfernung des Schadenortes von Ihrem ständigen Wohnsitz; d.h., auch dann, wenn das Fahrzeug an Ihrem Wohnsitz gestohlen wird.

Die Leistungen für das Selbstfahrer-mietfahrzeug gewähren wir bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder dem Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeugs, jedoch maximal bis 80 € pro Tag und einer Höchstdauer von zehn Tagen.

Liegt der Schadenort im Ausland, aber innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, besteht unabhängig vom Tagessatz ein Anspruch auf maximal 800 € für Mietwagen inklusive einer Notübernachtung für eine Nacht.

Die angegebenen Mietwagen-Beträge enthalten die Wagenmiete sowie die Versicherung inklusive Steuer. Alle anderen Kosten wie Treibstoff oder Autobahngebühren werden nicht übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein; d.h. dass vor Ort eine medizinisch ausreichende Versorgung nicht gewährleistet und eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung zu erwarten ist. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugrücktransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall in Deutschland verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Kosten. Lassen Sie Ihr Fahrzeug im Ausland verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir auch hier die Verschrottungskosten. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich auf insgesamt 300 €.

A.3.8.2 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis zu 5.000 €.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken. Gleichmäßigkeitsfahrten im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Folgeschäden

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten), soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.

Sonstige Ausschlüsse

A.3.9.6 Bei der Anmietung eines Mietwagens stellen wir keine Kautions- und gewähren keine Haftungsübernahme (Full-Credit-Voucher). Eine von Ihnen hinterlegte Mietwagenkaution ist nicht versichert; ebenso wenig der Kraftstoffverbrauch bei Mietwagen.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

Unsere Leistungsverpflichtungen aus dem Schutzbrief sind nachrangig, soweit im Schadenfall Ansprüche gegen den Hersteller Ihres Fahrzeugs, gegen einen Automobilclub oder sonstige Dritte bestehen.

A.4 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Das Lenken des versicherten Fahrzeuges setzt das Fahren des versicherten Fahrzeuges durch Motorkraft voraus. Nicht versichert sind daher Betriebsvorgänge ohne Fahrt, wie z.B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Hinweis: Durch die Fahrerschutzversicherung nicht versichert sind weitere Insassen des versicherten Fahrzeugs; diese sind bereits durch die Kfz-Haftpflichtversicherung geschützt.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.4.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden des berechtigten Fahrers so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem begrenzten Umfang:

- Verdienstaufschaden bis monatlich 3.000 €; insgesamt maximal 150.000 €
- Schmerzensgeld bis maximal 50.000 €
- Kosten für behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z.B. Haus, Wohnung Fahrzeug) bis maximal 50.000 €
- Kosten für Haushaltshilfe bis monatlich 1.000 €; insgesamt maximal 150.000 €
- Unterhaltszahlungen für unterhaltsberechtigte Hinterbliebene (z.B. Witwen- und Waisenrente) bis monatlich 3.000 €; insgesamt maximal 150.000 €
- Begräbniskosten bis maximal 5.000 €

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.4.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.4.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der in der Haftpflichtdeckung vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.4.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.5.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Straftat

A.4.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.4.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.4.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.4.6.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

A.4.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter, diese sind mitversichert.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5 Kfz-Auslandsschadenversicherung

A.5.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.5.1.1 Erleiden Sie mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.5.3) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre. Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Personen- und Sachschaden

A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

A.5.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise

A.5.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union und in den europäischen Ländern, die Mitglied im Internationalen Grüne Karte Abkommen sind. Kein Versicherungsschutz gemäß A.5 besteht in Deutschland.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenversicherung?

A.5.4.1 Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.

A.5.4.2 Darüber hinaus erbringen wir alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

Rennen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar. Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken. Gleichmäßigkeitsfahrten im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Anspruchsverzicht

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem Anderen verlangen.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.6.1 Was ist versichert? – Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt A.1 gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6.6 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt nicht zu einer Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

A.7 - weggefallen -

A.8 Jung & Mobil - Zusatzfahrerversicherung

Jung & Mobil ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag für Fahrer ab 18 Jahren, die kein eigenes Auto haben und die Fahrzeuge der Eltern, Geschwister, Großeltern, Bekannten oder von Freunden mitbenutzen wollen.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Die maßgeblichen Sonderbestimmungen des Versicherungsprodukts Jung & Mobil sind im vorliegenden Abschnitt A.8 beschrieben.

A.8.1 Wer ist mit Jung & Mobil versichert?

Sie schließen für sich selbst oder für eine im Versicherungsschein benannte Person (Zusatzfahrer) mit unserer Gesellschaft (Risikoträger: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland) einen Versicherungsvertrag ab, ohne dass damit ein Fahrzeug versichert ist. Versichert ist die Mitnutzung von Fahrzeugen durch den Zusatzfahrer gemäß A.8.2.

A.8.2 Was ist versichert? Wie funktioniert Jung & Mobil?

Der Zusatzfahrer als versicherte Person kann mit dem Jung & Mobil Vertrag Personenkraftwagen und Motorräder anderer Personen mit deren Einverständnis als Fahrer mitnutzen, sofern die mitgenutzten Fahrzeuge bei unserer Gesellschaft (Risikoträger: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland) versichert sind. Der Versicherungsbeitrag für die mitgenutzten Fahrzeuge ändert sich hierdurch nicht. Der Zusatzfahrer muss bei den bestehenden Kfz-Versicherungen dieser Personen nicht angegeben sein.

A.8.3 Art der Verwendung? – Welche Fahrzeuge dürfen Sie als Fahrer nicht nutzen?

Mit Jung & Mobil ist nur die private Verwendung von Fahrzeugen inklusive Fahrten zum Arbeitsplatz sowie zu dienstlichen Seminaren und Tagungen versichert. Nicht versichert ist die Mitnutzung von Oldtimern, Youngtimern und modernen Klassikern nach dem autosan CLASSIC-Tarif, von Fahrzeugen mit gewerblicher Verwendung, wie Mietwagen und Taxen, sowie von allen Fahrzeugen, die nicht als Pkw und Motorräder versichert sind.

A.8.4 Umfang des Versicherungsschutzes des mitgenutzten Fahrzeugs

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Vertrag und den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung des jeweils mitgenutzten Fahrzeugs der anderen Person.

A.8.5 Rechte und Pflichten bei Gebrauch eines mitgenutzten Fahrzeugs

Die Rechte und Pflichten bei Gebrauch des mitgenutzten Fahrzeugs und die Folgen einer Pflichtverletzung richten sich nach den Allgemeinen Kraftfahrtbestimmungen. Für den Jung & Mobil Zusatzfahrer ist insbesondere zu beachten:

- A.8.5.1 Vor Gebrauch eines Fahrzeugs muss der Zusatzfahrer sich beim Verfügungsberechtigten vergewissern, dass das Fahrzeug bei unserer Gesellschaft als Pkw oder Motorrad mit privater Art der Verwendung versichert ist. Zu beachten ist daher insbesondere die Ausschlussbestimmung unter A.8.3 und die Regelung in A.8.2.
- A.8.5.2 Der Zusatzfahrer darf das Fahrzeug nur mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten führen.
- A.8.5.3 Der Zusatzfahrer darf nur ein Fahrzeug führen, für das er die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) besitzt.
- A.8.5.4 Die im Vertrag des jeweils genutzten Fahrzeugs vereinbarten Rechte und Pflichten für mitversicherte Personen gelten auch für den Zusatzfahrer. Bitte entnehmen Sie als Zusatzfahrer diese Rechte und Pflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen den hierfür gültigen Vertragsunterlagen und Allgemeinen Kraftfahrtbestimmungen (AKB).

A.8.6 Ihre Pflichten im Schadenfall

Es gelten die Pflichten, die sich aus der für das jeweilige Fahrzeug bestehenden Kfz-Versicherung ergeben. Bitte entnehmen Sie diese und die Folgen von Pflichtverletzungen den hierfür gültigen Vertragsunterlagen und Allgemeinen Kraftfahrtbestimmungen (AKB). Beachten Sie hierzu insbesondere die „Aufklärungspflicht“ am Unfallort.

A.8.7 Regulierung im Schadenfall

- A.8.7.1 Die Regulierung von Schadenfällen erfolgt in dem bestehenden Kfz-Versicherungsvertrag für das mitgenutzte Fahrzeug.
- A.8.7.2 Belastende Schadenfälle führen daher zu einer Rückstufung in der für das Fahrzeug bestehenden Kfz-Versicherung. Maßgeblich für die Rückstufung sind die Regelungen im jeweiligen Vertrag.

A.8.8 Aufbau einer eigenen Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)

Während der Vertragslaufzeit von Jung & Mobil kann sich der Zusatzfahrer eine eigene Schadenfreiheitsklasse für eine spätere Sondereinstufung mit einem eigenen Fahrzeug aufbauen.

Ersteinstufung

A.8.8.1 Der Vertrag Jung & Mobil beginnt mit der Sondereinstufung SF-Klasse 5.

Jährliche Weiterstufung

A.8.8.2 Für jedes Versicherungsjahr Jung & Mobil wird die Sondereinstufung um eine SF-Klasse höhergestuft.

Schadenfall (Versicherungsfall)

A.8.8.3 Schäden haben keine Auswirkung auf die SF-Klasse und den Beitrag des Jung & Mobil Vertrags.

A.8.9 Anrechnung der mit Jung & Mobil erworbenen SF-Klasse

A.8.9.1 Die bei Vertragsende erreichte SF-Klasse des Jung & Mobil Vertrags kann der Zusatzfahrer sich auf seinen Namen bei Abschluss einer Kfz-Versicherung mit einem eigenen Fahrzeug bei unserer Gesellschaft anrechnen lassen. Es handelt sich um eine SF-Sondereinstufung.

A.8.9.2 Der Vertrag Jung & Mobil muss beendet sein und mindestens ein Jahr bestanden haben, damit der Zusatzfahrer sich die erreichte SF-Sondereinstufung für ein eigenes Fahrzeug anrechnen lassen kann.

A.8.9.3 Die mit Jung & Mobil erworbene SF-Sondereinstufung gilt nur bei unserer Gesellschaft und kann nicht auf einen anderen Versicherer übertragen werden. Eine Übertragung der SF-Sondereinstufung auf eine andere Person ist ebenfalls ausgeschlossen.

A.8.10 Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag Jung & Mobil beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Betrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

A.8.11 Beitragszahlung

A.8.11.1 Eine unterjährige Zahlweise des Beitrags ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Erteilen Sie uns kein SEPA-Lastschriftmandat, widerrufen Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat oder wird der Einzug der Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren aus anderen Gründen unmöglich, sind wir berechtigt, den Vertrag auf jährliche Zahlweise mit Rechnung umzustellen.

A.8.11.2 Geraten Sie mit den fälligen Prämien in Zahlungsverzug richten sich die versicherungsrechtlichen Folgen nach den in Abschnitt C beschriebenen Bestimmungen (AKB).

A.8.12 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Vertragsdauer

A.8.12.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Wann können Sie den Vertrag kündigen?

A.8.12.2 Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum folgenden Kalendertag kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei uns.

Wann können wir den Vertrag kündigen?

A.8.12.3 Wir können den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages nach einem Schadenereignis (Unfall), das der versicherte Zusatzfahrer verursacht hat, bleibt uns nach den Bestimmungen in G.3.3 AKB unbenommen.

A.9 Kfz-KaufPreisSchutz (KPS)

Der KaufPreisSchutz (KPS) kann von Ihnen zusätzlich zur Vollkaskoversicherung als eigenständiger Vertrag mit uns abgeschlossen werden und bietet eine die Kaskodeckung ergänzende finanzielle Absicherung Ihres versicherten Fahrzeugs bei einem Totalschaden oder Verlust. Der erforderliche Vertrag über die Vollkasko- und Haftpflichtversicherung kann auch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Bedingungen (AKB) für die Kfz-Versicherung sind im vorliegenden Abschnitt A.9 der Deckungsumfang und die Sonderregelungen des KaufPreisSchutzes (KPS) beschrieben.

A.9.1 Was ist mit dem KaufPreisSchutz (KPS) versichert?

A.9.1.1 Der KaufPreisSchutz schließt bei Eintritt eines Totalschadens oder Verlusts i.S. von A.9.2 (5) die verbleibende Lücke zwischen dem ursprünglich für das beschädigte/gestohlene Kraftfahrzeug gezahlten Kaufpreis und dem Zeitwert des Fahrzeugs am Tag des Schadens bis zu einer Höchstleistung von 20.000 €. Darüber hinaus gewährt der KaufPreisSchutz bei Kauf eines Neuwagens oder eines bis zu einem (1) Jahr alten Vorführwagens bei demjenigen Kfz-Händler, der auch den Versicherungsvertrag vermittelt hat (vertragsvermittelnder Händler), unter den in A.9.15 erläuterten Voraussetzungen eine Zahlung in Höhe von 1.000 € (Wiederkauf-Bonus).

A.9.1.2 **Bitte beachten Sie:** Der KaufPreisSchutz ersetzt keine Voll- bzw. Teilkaskoversicherung. Auch findet die Regulierung des KaufPreisSchutzes erst nach der vorausgegangenen Kasko- oder Haftpflicht-Regulierung des Kfz-Versicherers statt.

A.9.2 Definitionen

- (1) **Versicherer:** Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland.
- (2) **Kfz-Versicherer:** Versicherer, bei dem für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht oder der den Schaden aufgrund eines Haftpflichtanspruches des Versicherten zu ersetzen hat.
- (3) **Kaufpreis:** Entspricht dem beim Vertragsschluss gezahlten Kaufpreis für das zu versichernde Fahrzeug, abzüglich der in A.9.15 (2) genannten Teilbeträge des Kaufvertrages. Der Höchstbetrag bei einem Neuwagen ist durch die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe begrenzt. Bei einem Gebrauchtwagen ist der Versicherer berechtigt, den angegebenen Kaufpreis anhand einer marktüblichen Bewertungssoftware (Schwacke, DAT o.ä.) zu überprüfen und bei Überschreitung auf den Listenwert zu kürzen.
- (4) **Zeitwert:** Dieser entspricht dem durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellten Wiederbeschaffungswert oder der Kaskoentschädigung, beziehungsweise der Entschädigung der Haftpflichtversicherung eines Dritten. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf höhere Entschädigung durch einen Versicherer hat, tritt die Entschädigungsleistung an die Stelle des Wiederbeschaffungswerts.
- (5) **Totalschaden oder Verlust (Versicherungsfall):** Das Fahrzeug ist versichert gegen Totalschaden oder Verlust durch Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), Brand, Explosion, Hagel, Überschwemmung oder Entwendung (Diebstahl). Nicht als Unfallschaden gelten insbesondere Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden oder Verschleiß. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten des versicherten Fahrzeugs, einschließlich sämtlicher Abgaben und Steuern, den Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.

A.9.3 Art und Verwendung des Fahrzeugs – Deckungsvoraussetzungen für KaufPreisSchutz (KPS)

Versicherbare Fahrzeuge:

- A.9.3.1 Jedes motorisierte Kraftfahrzeug mit vier (4) Rädern bis höchstens 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit einem Barpreis oder finanzierten Kaufpreis von mindestens 5.000 € ist versicherbar, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug:
- in Deutschland zugelassen ist,
 - bei Beginn des Versicherungsvertrages nicht älter als fünf (5) Jahre ist (maßgebend ist der Tag der ersten Zulassung) und
 - ohne Fahrerlaubnis nicht gefahren werden darf.

Welche Fahrzeuge nicht versichert sind:

- A.9.3.2 Ausgeschlossen ist die Nutzung der Kraftfahrzeuge als Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrer Vermietfahrzeuge, von Kurierdiensten, Paketzustellern, ambulanten Pflegediensten und Unfallhilfsorganisationen, für die Warenauslieferung und den gewerblichen Güterverkehr, und Flotten.

A.9.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas.

A.9.5 Beginn KaufPreisSchutz (KPS) und Vertragslaufzeit (3 Jahre)

- A.9.5.1 Der beantragte Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsantrag genannten Datum, jedoch nicht vor der Zulassung des Fahrzeugs. Der Versicherungsvertrag kommt durch unsere Annahme des Antrags zustande. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.
- A.9.5.2 Der Versicherungsvertrag für Ihren KaufPreisSchutz (KPS) wird für die Dauer von drei (3) Jahren abgeschlossen. Über diese drei (3) Jahre hinaus findet keine Verlängerung statt. Die allgemeinen Bedingungen gemäß Abschnitt G (Laufzeit und Kündigung) finden keine Anwendung für den Kaufpreisschutz (KPS).
- A.9.5.3 Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsvertrag nicht gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet jedoch vorzeitig mit der Erbringung der Versicherungsleistung durch uns als Versicherer nach Anerkennung eines leistungspflichtigen Versicherungsfalles oder mit Wirksamkeit der Sonderkündigung (nach A.9.6), je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

A.9.6 Ihr Sonderkündigungsrecht

- A.9.6.1 Bei Verkauf, Zwangsversteigerung oder dauerhafter Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung wird in diesem Falle zum Ende des Monats, in dem wir von dem Verkauf, der Zwangsversteigerung oder der dauerhaften Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs in Textform Kenntnis erlangt haben, wirksam.
- A.9.6.2 Im Falle der Sonderkündigung nach A.9.6.1 wird, soweit vorhanden, ein von Ihnen bereits bezahlter Beitrag abzgl. einer Stornobearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € erstattet. Bei einer vereinbarten monatlichen Beitragszahlung erfolgt keine Erstattung.

A.9.7 Nicht versicherte Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie, Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Versichert sind Ereignisse gemäß A.9.2 (5).

A.9.8 Obliegenheiten beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs

- A.9.8.1 Für das Fahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und während der gesamten Versicherungsdauer aufrechtzuerhalten.
- A.9.8.2 Alle vertraglich vereinbarten Pflichten Ihrer Vollkaskoversicherung sind zu erfüllen.
- A.9.8.3 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- A.9.8.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
- A.9.8.5 Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzt werden.
- A.9.8.6 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

A.9.9 Obliegenheiten im Versicherungsfall / Schadenmeldung

- A.9.9.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- A.9.9.2 Die Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Schadenanzeige ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.
- A.9.9.3 Außerdem sind neben der schriftlichen Schadenanzeige folgende Unterlagen umgehend an uns einzureichen:
- Original des zugrundeliegenden Kaufvertrages über das versicherte Fahrzeug;
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I;
 - Original des Sachverständigengutachtens über den Wiederbeschaffungswert oder ggf. das Original der Abrechnung des Kfz-Versicherers mit Angaben zum Wiederbeschaffungswert;
 - ggf. Ermächtigung zur Befragung des Kfz-Versicherers über die Umstände des Versicherungsfalles;
 - bei einer Entwendung zusätzlich eine Kopie der bei der zuständigen Polizeibehörde erstatteten Anzeige.
- A.9.9.4 Ferner sind uns im Zusammenhang mit dem Schadenereignis stehende Ermittlungen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde, sowie der Fortgang des Verfahrens anzuzeigen.
- A.9.9.5 Die Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens werden von uns nur erstattet, wenn wir die Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.9.10 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls und Obliegenheitsverletzungen

Wird der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, entfällt der Versicherungsschutz nach diesem Versicherungsvertrag. Wird der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir als Versicherer berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das gleiche gilt im Falle der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich.

A.9.11 Versicherungsbeitrag und Zahlungsperiode

- a Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins zur Zahlung fällig.
- b Die Beiträge für den KaufPreisSchutz sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu bezahlen. Je nach vereinbarter Zahlungsperiode ist der Beitrag für die Versicherungsdauer von drei (3) Jahren einmalig, jährlich (entspricht drei (3) Jahresbeiträgen) oder monatlich (entspricht sechsunddreißig (36) Monatsbeiträgen) vorschüssig zu entrichten.
- c Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Zahlungsperiode während der Versicherungsdauer ist nicht möglich.

A.9.12 Rückstand des ersten oder einmaligen Beitrags

- a Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir als Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- b Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir als Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

A.9.13 Rückstand des Folgebeitrags

- a Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir als Versicherer Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von zwei (2) Wochen bestimmen.
- b Tritt das Schadenereignis nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Kosten in Verzug, sind wir als Versicherer nicht zur Entschädigungsleistung nach A.9.15 verpflichtet.
- c Als Versicherer können wir nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines (1) Monats nach der Kündigung oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines (1) Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach der Zahlung.

A.9.14 Beitragsanpassung

- a Als Versicherer sind wir zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf erheblich verändert. Von einer erheblichen Veränderung des Leistungsbedarfs ist dann auszugehen, wenn der Durchschnitt der Schadenszahlungen in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 5% überschreitet.
- b Führt eine Beitragsanpassung zu einer Beitragserhöhung, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

A.9.15 Entschädigungsleistung im Versicherungsfall

- A.9.15.1 Bei Vorliegen eines Totalschadens oder Verlusts i.S.v. A.9.2.(5) erstatten wir als KaufPreisSchutz-Versicherer den Differenzbetrag zwischen dem für das beschädigte/gestohlene Fahrzeug ursprünglich gezahlten Kaufpreis und dem von dem Kfz-Versicherer erstatteten Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich einer von der Fahrzeugversicherung etwaig in Abzug gebrachten vertraglichen Selbstbeteiligung, bis zu einer Höchstleistung von 20.000 €.

Der Versicherungsschutz umfasst neben dem Fahrzeug selbst auch einen zweiten Satz Räder, Dachgepäckträger, Dachbox, Grundträger, Anhängerkupplung (auch abnehmbar), Fahrradträger sowie alle sonstigen fest eingebauten oder angebauten Fahrzeugteile, soweit diese im Kaufvertrag für das versicherte Fahrzeug enthalten sind und dem Gebrauch des Fahrzeuges ausschließlich dienen.

Weiterhin zahlen wir als KPS-Versicherer beim Kauf eines Neuwagens oder eines bis zu einem (1) Jahr alten Vorführwagens bei dem vertragsvermittelnden Händler innerhalb von sechs (6) Monaten nach erfolgter KPS-Regulierung einen Wiederkauf-Bonus in Höhe von 1.000 €. Der Nachweis erfolgt durch Einreichung des entsprechenden Kaufvertrags/der Rechnung an uns.

- A.9.15.2 Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung bleiben folgende im Kaufvertrag enthaltenen Teilbeträge außer Betracht:
- a Treibstoff;
 - b nach Abschluss des Kaufvertrages eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile; sowie
 - c Teilbeträge, die für andere Zwecke als für den Erwerb des versicherten Fahrzeugs verwendet worden sind.
- A.9.15.3 Nicht reparierte Vorschäden am versicherten Fahrzeug werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung in Höhe der geschätzten Reparaturkosten als Abzugsposition berücksichtigt.
- A.9.15.4 Besteht bei unserer Gesellschaft gleichfalls eine Vollkaskoversicherung für das betroffene Kraftfahrzeug, wird die im Rahmen der Schadenregulierung aus dem Kaskoversicherungsvertrag einbehaltene Selbstbeteiligung bis maximal 500 € durch den KaufPreisSchutz erstattet.
- A.9.15.5 Besteht bei einem anderen Versicherer eine Neu- bzw. Kaufpreisschädigung (GAP-Deckung), so ist diese uns anzuzeigen. Diese GAP-Deckung geht im Schadenfall vor und ist notfalls gerichtlich geltend zu machen. Als Versicherungsnehmer haben Sie sich so zu verhalten, dass Sie den Versicherungsschutz aus der anderen Versicherung nicht gefährden. Der Leistungsanspruch aus dem KaufPreisSchutz (KPS) darf zusammen mit der Entschädigungsleistung der Kfz-Versicherer und ggf. Leistungen aus anderer GAP-Deckung den ursprünglichen Kaufpreis des Fahrzeugs nicht übersteigen.
- A.9.15.6 Ist ein Kfz-Versicherer für den Totalschaden oder Verlust des versicherten Fahrzeugs leistungspflichtig und nimmt wegen Obliegenheitsverletzungen, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes Leistungskürzungen vor, gelten diese entsprechend auch in der Regulierung aus dem KaufPreisSchutz. Die vorgenommenen Leistungskürzungen oder sonstigen Abzüge, z.B. Restwert, gehen ausschließlich zu Ihren Lasten als Versicherungsnehmer. Als KPS-Versicherer sind wir berechtigt, Leistungsentscheidungen der Kfz-Versicherer nachzuprüfen und ggf. innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bei der Entschädigungssumme aus dem KaufPreisSchutz zu berücksichtigen.
- A.9.15.7 Folgeschäden, wie Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietersatzfahrzeugs, werden im Rahmen Ihres KaufPreisSchutzes (KPS) nicht erstattet. Die Mehrwertsteuer wird bis zu der in A.9.15.1 genannten Höchstleistung nur erstattet, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- A.9.15.8 Etwaige Kulanzzahlungen der Kfz-Versicherer bleiben bei der Beurteilung des Bestehens einer Leistungspflicht unberücksichtigt.

A.9.16 Zahlung der Entschädigung

- A.9.16.1 Ist unsere Leistungspflicht als KPS-Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung ab diesem Zeitpunkt binnen zwei (2) Wochen auf ein von Ihnen zu benennendes Konto zu erfolgen. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens Ihrerseits die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann oder die uns vorzulegenden Unterlagen noch nicht vollständig sind.
- A.9.16.2 Für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs erfolgt abweichend zu A.9.16.1 die Auszahlung der Entschädigung frühestens nach Ablauf eines (1) Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.9.17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem materiellen und formellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen: bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kasko-, Kfz-Unfall-, Auslandsschaden-, Umweltschadenversicherung und Autoschutzbrief

In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Auslandsschaden-, Umweltschadenversicherung und im Autoschutzbrief haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf bzw. durch Widerspruch

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bzw. Ihres Widerspruchs bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Sollte kein Hauptvertrag zustande kommen, können wir den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Deckung gemäß unserem aktuellen Unternehmenstarif anteilig abrechnen, oder es steht uns eine angemessene Mindestprämie zu, entweder in der Höhe wie sie bei der Erstellung der elektronischen Versicherungsbestätigung mit Ihnen vereinbart wurde oder wie sie standardmäßig von uns veranschlagt ist. Die Mindestprämie beträgt 25 €.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt maximal 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel erzeugt einen neuen Versicherungsvertrag. Wird die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt entsprechend C.1.

C.4 Beitragszahlungsweise und Lastschriftverfahren

C.4.1 Jahresbeiträge

Die Beiträge sind, wenn im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu zahlen sind.

C.4.2 Unterjährige Zahlungsweise

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung wird für den verwaltungs- und buchungs- technischen Aufwand eine Gebühr erhoben.

C.4.3 Lastschrifteinzugsverfahren

Wird Lastschrifteinzugsverfahren vereinbart, verzichten wir bei viertel- und halbjährlicher Zahlungsweise auf die Erhebung der Teilzahlungsgebühr. Wird das Lastschrifteinzugsverfahren eingestellt, erfolgt für noch offene, fällige Prämien die Berechnung der Teilzahlungsgebühr.

Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsweise ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Bei monatlicher Zahlungsweise wird stets eine Teilzahlungsgebühr erhoben.

C.4.4 Vorabinformation bei Lastschriftinzugsverfahren

Über den Abbuchungszeitpunkt für fällige Lastschriften von Ihrem Konto informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder in anderer Form, wie z. B. mit E-Mail, Brief, SMS, Fax oder auch Telefonat, spätestens zwei Tage vor dem Abbuchungstermin. Wenn es sich um wiederkehrende Lastschriften mit gleichen Beträgen handelt, werden Sie einmalig über die Abbuchungstermine informiert. Als Versicherungsnehmer sind Sie gemäß Versicherungsvertragsgesetz § 1 der Prämienschuldner und deshalb für die rechtzeitige Zahlung zuständig. Auch bei einer Prämienzahlungsvereinbarung mit einem Dritten (abweichender Kontoinhaber) sind Sie als Prämienschuldner verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem vereinbarten Konto zum Abbuchungszeitpunkt sicherzustellen. Bitte setzen Sie sich daher bei fälligen Zahlungen stets unverzüglich mit dem abweichenden Kontoinhaber in Verbindung und teilen Sie ihm Abbuchungszeitpunkt und -betrag mit. Sollte im Zeitpunkt der angekündigten Abbuchung keine ausreichende Kontodeckung vorhanden sein, so ergeben sich die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung aus Abschnitt C (Beitragszahlung).

C.4.5 Nichteinlösung der Lastschrift

Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, so geraten Sie mit der Beitragszahlung in Verzug und haben die entstehenden Kosten (z. B. Bankgebühren) zu tragen. Wir sind zur weiteren Einziehung berechtigt, aber nicht verpflichtet, sondern wir können die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen und künftig auf Zahlung der Prämie gegen Rechnung umstellen. Die Folgen des Zahlungsverzuges (Gefährdung und Verlust des Versicherungsschutzes) aufgrund der Nichteinlösung der Lastschrift ergeben sich aus C.1 (Erstprämie) oder C.2 (Folgeprämie).

Bei einer von Ihnen zu vertretenden Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsweise in eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche umzuwandeln. Der entsprechende Zahlungsbeitrag ist dann sofort fällig.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer schriftlichen Erinnerung unverzüglich erfolgt.

C.4.6 Mindestbeitrag bei Teilzahlung

Wird bei Beantragung einer Teilzahlung ein Mindestbeitrag von 25 € nicht erreicht, sind wir berechtigt, die Zahlungsweise so zu verändern, dass der Mindestbeitrag (höchstens jedoch der Jahresbeitrag) erreicht wird.

C.4.7 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegen- über einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Festgelegte Beiträge

C.6.1 Beitrag für Kurzzeitkennzeichen

Wenn Sie ein Fahrzeug mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zulassen, beträgt der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung 75 €. Bei längerer Dauer erheben wir für jeden angefangenen Fünf-Tage-Zeitraum einen weiteren Beitrag von 75 €. Die Versicherungsbestätigung gemäß § 23 Fahrzeugzulassungsverordnung händigen wir bzw. unser Vermittler gegen Zahlung des Beitrags aus. Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, verzichten wir auf die obige Kurzzeitprämie und beziehen das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der entsprechenden anteiligen Prämie in den neu abzuschließenden Hauptvertrag ein.

C.6.2 Beitrag bei fehlenden Angaben

Wenn wir den anteiligen Beitrag wegen fehlender Angaben nicht nach unserem Tarif berechnen können, sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflichtversicherung für jeden Tag der Laufzeit einschließlich Versicherungsteuer 5 € zu erheben.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch berechnigte Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechnigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt für die dazugehörigen Übungsfahrten, wie auch für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings auf besonders dafür eingerichteten Strecken. Gleichmäßigkeitfahrten im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fallen ebenfalls nicht unter den Ausschluss, diese sind mitversichert.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Fahrerschutz- und Auslandsschadenversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.6, A.5.6.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.6 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). Beispiel: Auf der Autobahn kommen Sie mit Ihrem Fahrzeug von der Fahrbahn ab und kollidieren mit der Leitplanke. Da auch hinsichtlich der Leitplanke ein erheblicher Fremdschaden eingetreten ist, sind Sie verpflichtet, den jeweiligen Umständen nach entsprechend lange vor Ort zu warten, bis die Polizei die erforderlichen Feststellungen erheben kann, um den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort („Fahrerflucht“) zu vermeiden.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden bis zu einer Höhe von 250 €

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Führung des Rechtsstreits

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Hinweis: Im Falle einer vereinbarten Werkstattbindung (KaskoPlus) beachten Sie bitte die in A.2.10 festgelegte Verpflichtung, Ihr Fahrzeug in dem Autohaus, das diesen Versicherungsvertrag vermittelt hat, oder hilfsweise in einer von uns festzulegenden Partnerwerkstatt reparieren zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis einer Reparaturkostenschätzung.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierkollisionsschaden (z. B. Wild) den Betrag von 150 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.3.4 Sie sind verpflichtet, ein Schadereignis gemäß A.2.2.2.3 – Vandalismus an Ihrem Fahrzeug –, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief und bei der Auslandsschadenversicherung

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Polizeiprotokoll

E.1.4.3 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

Europäischer Unfallbericht

E.1.4.4 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

E.1.4.5 Bei der Auslandsschadenversicherung (gemäß A.5) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, und uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.1.5 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.5.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.2.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung aber ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung und Wegfall des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalls)

Sie können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen. In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und bei der Auslandsschadenversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informierten, ob und in welcher Höhe wir leisten. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.

b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

c Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.11 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalles)

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und bei der Auslandsschadenversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung (Standrisiko)

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.1.9 Beitragspflichtige Ruheversicherung (Standrisiko)

Besteht keine Kraftfahrzeug-Versicherung für Ihr nicht zugelassenes Fahrzeug oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung nach H.1.2 und H.1.7 durch Zeitablauf beendet, so kann eine gesonderte, beitragspflichtige Kraftfahrzeug-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Versichert ist dadurch das Standrisiko des Fahrzeugs im Rahmen der Pflichten von H.1.5.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Die Regelung einer beitragsfreien Ruheversicherung gilt nicht für Wohnwagenanhänger. Für Wohnwagenanhänger wird der Jahresbeitrag berechnet.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Für Autoschutzbrief-, Rechtsschutz- und Unfallversicherungen kann lediglich eine jährliche Zahlungsperiode vereinbart werden. Es gilt der Jahresbeitrag.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Wir unterscheiden nach Fahrzeugarten verschiedene Tabellen von Schadenfreiheitsklassen, denen wir Beitragssätze in Prozent zugeordnet haben. Siehe dazu die Tabellen in Abschnitt O.1.

Die Einstufung erfolgt entweder durch Ersteinstufung oder durch Übertragung und Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonder-Ersteinstufungen in SF-Klassen

Einzelheiten über unsere Regeln zur Ersteinstufung teilen wir Ihnen bei Antragstellung mit. Unsere Sondereinstufungen gelten nur in unserem Hause und sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die vom Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen.

Sonder-Ersteinstufung privat genutzte Fahrzeuge:

- I.2.2.1
- **Führerschein-Regelung:** Sie weisen uns eine dem zu versichernden Fahrzeug entsprechende gültige Fahrerlaubnis nach, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen gleichgestellt ist;
 - **Zweitwagen-Regelung:** auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. Ihren in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner (selbe Anschrift) ist bereits ein entsprechendes Fahrzeug zugelassen; das Zweitfahrzeug kann nicht besser als das Erstfahrzeug eingestuft werden;
 - **Eltern/Kind-Regelung:** auf Ihre Eltern ist bereits ein entsprechendes Fahrzeug zugelassen;
 - **Dienstwagen-Regelung:** Ihr Arbeitgeber bescheinigt uns die Dauer der Dienstwagennutzung, in der Sie nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur ständigen dienstlichen und privaten Nutzung einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Sonder-Ersteinstufung gewerblich genutzte Fahrzeuge:

- I.2.2.2
- **SF ½-Regelung:** grundsätzlich werden Firmenfahrzeuge ohne Vorversicherung in SF ½ eingestuft;
 - **Existenzgründer-/Firmenneugründungs-Regelung:** eine besondere Einstufung kann für Firmenfahrzeuge im Gewerbetarif erfolgen; Nachweis durch Gewerbeanmeldung;
 - **Zweitwagen-Regelung:** auf die Firma ist bereits ein entsprechendes Fahrzeug zugelassen; das Zweitfahrzeug kann nicht besser als das Erstfahrzeug eingestuft werden.

Wurde die Sondereinstufung aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, so entfällt die Sondereinstufung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode; der Vertrag wird in diesem Fall so eingestuft, als wäre er nach Absatz I.2.1 abgeschlossen worden.

Ausnahmen für eine Sondereinstufung

- I.2.2.3
- Sondereinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Die Regelungen für Zweitwagen-Sondereinstufungen gelten nicht, soweit auf den Versicherungsnehmer schon ein Fahrzeug zugelassen bzw. versichert ist, das in eine schlechtere als die beantragte Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Eine Sondereinstufung nach Abschnitt I.2.2 ist außerdem nicht möglich, wenn für den Versicherungsnehmer ein stornierter, schadenbelasteter Vertrag vorhanden ist, der innerhalb der letzten 12 Monate mit einer schlechteren Einstufung als der beantragten beendet worden ist. In diesem Fall wird der neue Vertrag in die bereits vorhandene freie Schadenfreiheits- bzw. Schadenklasse eingestuft.

Wechsel des Versicherers bei Verträgen mit Sondereinstufung

- I.2.2.4
- Bei einem Wechsel des Versicherers wird Ihrem Nachversicherer nicht die Sondereinstufung, sondern nur der tatsächliche Versicherungszeitraum inklusive eventueller Schäden bescheinigt (Vgl. Absatz I.8.2).

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Camping-Kfz, Landwirtschaftliche Zugmaschine/Traktor oder ein Lieferwagen (bis zu 3,5 t zul. Gesamtgewicht) und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie bei Vertragsschluss beantragen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder das ersetzte Fahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Abschnitt O.1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Abschnitt O.1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadeneignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Hinweis: Im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen gilt Ihr Versicherungsvertrag auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebesfahrt verursacht wurde. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Rückstufung. Siehe dazu die Klauselvereinbarung Nr. 10 in Abschnitt O.5.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 € beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen. Eine Zusammenlegung (Addition) von Schadenfreiheitsklassen aus verschiedenen Verträgen ist nicht möglich.

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrages in Schadenfreiheitsklassen die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Einstufungen erfolgen vorläufig auf der Basis der Angaben im Antrag. Wir behalten uns das Recht vor, die Angaben zu überprüfen und anschließend entsprechend der Auskunft des Vorversicherers eine endgültige Vertragseinstufung vorzunehmen. Sondereinstufungen von Vorversicherern werden grundsätzlich nicht übernommen. Es wird nur der tatsächliche Schadenverlauf übernommen. Unter bestimmten Umständen sind wir nach Anfrage bereit, Sondereinstufungen von Vorversicherern als solche bei uns fortzuführen, wenn sie sich im Rahmen unserer eigenen, hausinternen Sondereinstufungsmöglichkeiten bewegen.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile, Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Traktoren, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im gewerblichen Güterverkehr und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a **„Benutzungsverhältnis“**: Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner bzw. um Ihren in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner (selbe Anschrift), Ihr Kind, ein Elternteil, ein Geschwister oder Enkel in häuslicher Gemeinschaft, oder Ihren Arbeitgeber;

b **„Fahrzeugnutzung“**: Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere: Die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Bei Führerscheinentzug ab einem halben Jahr ist eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabatts erst ab dem Zeitpunkt der Neuerteilung des Führerscheines möglich;

c **„Verzichtserklärung“**: Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; eine spätere Rückübertragung ist nicht möglich;

d **„Geltendmachung der Anrechnung“**: Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 24 Monate zurück;

e **„Anrechenbare Jahre“**: Die Anzahl der anrechenbaren schadenfreien Jahre ergibt sich aus den Angaben des Benutzungszeitraumes. Dabei sind auch alle belastenden Schäden, die ggf. in dieser Zeit angefallen sind, zu berücksichtigen. Der Vertrag wird so eingestuft, als hätte der Versicherungsnehmer mit Beginn des in dem Übertragungsformular anzugebenden Erklärungszeitraums selbst einen Vertrag begründet. Daher kann die ermittelte Schadenfreiheitsklasse vom bisherigen Vertrag der anderen Person abweichen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
d Sofern nach einer Vertragsunterbrechung eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist diese im folgenden Kalenderjahr zum 1. Januar bzw. bei längerer Unterbrechung zu Beginn des neuen Vertrages vorzunehmen. Bei einer Unterbrechung von mehr als zehn Jahren erfolgt eine Ersteinstufung gemäß Abschnitt I.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.6.5 Besondere Vereinbarung

Zwischen einer Firma (juristische Person) als Versicherungsnehmer und einer Privatperson als Mitversicherungsnehmer und Inhaber des Schadenfreiheitsrabattes kann eine „Besondere Vereinbarung“ geschlossen werden.

Die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Schadenfreiheitsklassen richtet sich nach den Gefahrenmerkmalen des Mitversicherungsnehmers. Dieser behält nach Auflösung der Gemeinschaft den gesamten – auch den während der Dauer der Gemeinschaft erworbenen – Schadenfreiheitsrabatt.

Der Versicherungsnehmer ist allein berechtigt, Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag abzugeben und entgegenzunehmen, sowie über die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Er ist allein verpflichtet, die fälligen Beiträge an den Versicherer zu entrichten.

Im Übrigen hat der Mitversicherungsnehmer dieselben Pflichten und Obliegenheiten wie der Versicherungsnehmer.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben. Unsere Bestätigung an den Nachversicherer zur Einstufung in SF-Klassen bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

J.2.1 Einstufung in Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet, die dem Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks des Halters entspricht. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde mitteilt.

Wir ermitteln jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Postleitzahlenbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarfsindexwert des Postleitzahlenbezirks im Verhältnis zu dem aller Postleitzahlenbezirke, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2.2 Kein Kündigungsrecht

Eine Änderung des Zulassungsbezirks nach dem deutschen Zulassungsverfahren (z. B. bei Wohnsitzwechsel) und eine daraus resultierende Beitragserhöhung (wegen Änderung der Regionalklasse), berechtigt nicht zu einer Kündigung vor Ablauf des Vertrages. Wir verweisen auf Abschnitt K3.

J.3 Tarifänderung / Beitragsanpassung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren. Sollte Ihnen die Mitteilung über die Tarifänderung später zugehen, haben Sie das Recht bis zu vier Wochen nach Erhalt der Tarifinformation den Vertrag zu kündigen.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie - mit Ausnahme von J.2.2 - ein Kündigungsrecht nach G.2.7. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, den Autoschutzbrief und die Auslandsschadenversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Abschnitt O.1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis, Alter Versicherungsnehmer bzw. jüngster Nutzer, Fahrzeualter, Zulassung Kfz auf Versicherungsnehmer, Erstbesitzer, selbstgenutztes Wohneigentum und berufliche Tätigkeit zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Eine Auflistung von Tarifierungsmerkmalen, die der Beitragsberechnung dienen, finden Sie im Abschnitt O.2.

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Tarifierungsmerkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Ändert sich ein im Versicherungsschein aufgeführtes prämierelevantes Tarifierungsmerkmal, so gilt der neue Beitrag zu dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Änderungen unverzüglich anzuzeigen haben.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Tarifierungsmerkmals zur Beitragsberechnung (z. B. Fahrerkreis, Jahresfahrleistung) müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines nach den tatsächlichen Merkmalen berechneten Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode von Ihnen zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig.
Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach §§ 19-22 und §§ 23-26 Versicherungsvertragsgesetz.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Sanktionsklausel

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Neben dem in Deutschland ansässigen Ombudsmann für Versicherungen können Sie sich auch an den Versicherungsombudsmann in Luxemburg unter ACA, 12, rue Erasme, L-1468 Luxemburg wenden.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 der „Allgemeinen Vertragsinformationen“ genannten Aufsichtsbehörden offen. Bitte beachten Sie, dass diese Aufsichtsbehörden keine Schiedsstellen sind, die einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden.

L.1.3 Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt.

L.1.4 Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

M Kundenportal – Nutzungsbedingungen für die Online Vertragsverwaltung

Mit dem Kundenportal bieten wir unseren Versicherungsnehmern eine papierlose Kommunikation und Vertragsverwaltung an. Insoweit für Ihre Verträge die Online Vertragsverwaltung möglich ist, erhalten Sie von uns eine entsprechende Mitteilung und auf Ihren Wunsch einen Aktivierungscode zur Einrichtung Ihres Kundenkontos.

M.1 Nutzungsbedingungen für das Online Kundenportal und Zustimmung zu elektronischem Dokumentenversand

Mit dem Kundenportal und Ihrer Zustimmung zur Online Vertragsverwaltung (u.a. elektronischer Versand von Vertragsdokumenten) möchten wir, die Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, einen für Sie kostenfreien Service anbieten, um Ihnen die Verwaltung Ihrer Verträge zu erleichtern.

Durch Ihre abschließende Registrierung im Kundenportal erklären Sie sich mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden und erklären Ihre Zustimmung zur Vereinbarung des elektronischen Versands bestimmter Vertragsunterlagen gemäß den vorliegenden Bedingungen.

M.2 Freischaltung eines Nutzerkontos

Zur Nutzung des Kundenportals ist eine Registrierung mittels Aktivierungscode, Email-Adresse, Name und Passwort erforderlich. Den Aktivierungscode und den Link zum Kundenportal erhalten Sie als Bestandskunde an die uns bekannte Postadresse bzw. als Neukunde an die Adresse, die Sie bei Antragsstellung angegeben haben. Nach Eingabe Ihrer Registrierungsdaten ist die eingegebene Email-Adresse zu validieren. Hierfür klicken Sie bitte auf den Link in der an Ihr angegebenes Konto versendeten E-Mail. Erst nach vollständigem Abschluss der Registrierung, Eingabe Ihres persönlichen Aktivierungscode und Akzeptanz der Nutzungsbedingungen ist ein Zugang zu Ihrem persönlichen Bereich möglich.

M.3 Funktionen des Kundenportals

In Ihrem persönlichen Bereich können Sie:

- Ihre Verträge einsehen und verwalten
- Kontakt mit uns/Ihrer Versicherung aufnehmen
- Bescheinigungen oder Dokumente anfordern (z.B. elektronische Versicherungsbestätigung, Finanzamtbescheinigung)
- Nachrichten und Dokumente in elektronischer Form einsehen
- Ihre Profilangaben verwalten
- Angebote berechnen

M.4 Nutzung der elektronischen Zustellung

Wenn Sie sich für das Kundenportal registrieren, stimmen Sie während des Registrierungsprozesses der Umstellung von postalischem auf elektronischen Versand zu. Nach der Registrierung erhalten Sie damit zukünftig Versicherungsdokumente elektronisch in Ihren persönlichen Login-Bereich eingestellt, insbesondere:

- Vertragsinformationen
- Versicherungspolizen, Nachträge, Änderungen
- Rechnungen, Prenotifikationen, Zahlungsaufforderungen
- Mitteilungen im Rahmen eines Rücktritts oder einer Kündigung
- Allgemeine Anfragen und Bestätigungsschreiben Ihrer Versicherung außerhalb eines Schadenfalls
- Schadendokumente, sobald technisch verfügbar (bis zur Einführung erhalten Sie diese ohne Nachteil für Sie weiterhin auf gewohntem Wege).

Bei Anlage eines neuen Dokuments werden Sie per Email über den Eingang eines neuen Poststücks in Ihrem Kundenkonto informiert. Sollte der Versand aller versicherungsrelevanten Unterlagen zum aktuellen Stand technisch noch nicht über das Kundenportal möglich sein, so behalten wir uns vor, diese erst nachträglich auf die elektronische Zustellung im Kundenportal umzustellen. Dies gilt nur, soweit dies für Sie als Nutzer zumutbar ist. Wir behalten uns vor, Ihnen im Einzelfall bestimmte Dokumente parallel zum elektronischen Versand auch postalisch zuzusenden, wenn es sich um Zustellungen aus dem Bereich Inkasso oder Mahnwesen handelt oder um Schriftstücke im Rahmen der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, z.B. eine Kündigung durch uns oder eine Kündigungsbestätigung.

M.5 Umstellung auf postalischen Versand

Sollten Sie die Umstellung zurück auf postalischen Versand wünschen, so können Sie dies jederzeit dadurch auslösen, dass Sie Ihr Kundenprofil innerhalb des Kundenportals löschen. Sie können uns selbstverständlich auch auf anderem Wege über Ihren Wunsch informieren, hierbei kann es aber zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen.

M.6 Änderungsvorbehalt für Kundenportal und Nutzungsbedingungen

Wir behalten uns vor, Änderungen am Kundenportal jederzeit umzusetzen, soweit es sich um für Sie zumutbare Änderungen handelt oder soweit es sich um eine Umstellung weiterer Dokumente von postalischem auf elektronischen Versand handelt wie oben beschrieben.

Wir behalten uns ebenfalls vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen zu ändern. Ist dies der Fall, dann werden wir Sie hierüber vorab in Textform informieren. Sofern Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprechen, gelten die geänderten Bedingungen als von Ihnen akzeptiert. Hierauf werden wir Sie bei unserer Vorabinformation über die Änderung nochmals hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs wird Ihr Nutzerkonto zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt. Wenn es uns technisch nicht möglich ist, Ihr Konto unter den vorherigen Bedingungen fortzuführen, behalten wir uns jedoch vor, Ihre Nutzungsmöglichkeit aufzukündigen.

M.7 Löschen Ihres Nutzerkontos

Sie können Ihr Benutzerprofil und Ihr Nutzerkonto jederzeit löschen, indem Sie die entsprechende Seite in Ihrem Profil aufrufen und die Löschung bestätigen. Bitte beachten Sie, dass nach Löschung Ihres Kontos der Versand Ihrer zukünftigen Dokumente auf Postversand umgestellt wird. Bitte speichern Sie die für Sie relevanten Versicherungsdokumente deshalb spätestens vor Abschluss der Löschung auf einem dauerhaften Speichermedium ab, um diese auch weiterhin nahtlos zur Verfügung stehen zu haben. Ein etwaiges Recht von Ihnen, Abschriften oder die Ausstellung von Urkunden von uns als Ihrem Versicherer zu verlangen, bleibt unberührt bestehen.

M.8 Sicherheitshinweise und Sorgfaltspflichten

Es ist ausschließlich Versicherungskunden vorbehalten, das Kundenportal zu nutzen und sich hierfür zu registrieren. Ausdrücklich nicht erlaubt ist eine Registrierung oder Nutzung des Portals für oder durch einen Dritten. Ermöglichen Sie deshalb unbefugten Personen nicht den Zugang und halten Sie Ihren Aktivierungscode und Ihre Zugangsdaten geheim vor anderen Personen. Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Dritter Ihre Zugangsdaten kennt oder dass Ihr Konto von jemand anderem genutzt wurde, so haben Sie uns unverzüglich über diesen Verdacht zu informieren, damit wir die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. die Sperrung Ihres Kontos einleiten können.

M.9 Haftungsbeschränkung

Im Rahmen des Kundenportals, insbesondere für fehlgeschlagene Online Datenübermittlung, Störungen der Systeme oder vorübergehende sowie dauerhafte Systemausfälle haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Verletzen wir fahrlässig eine vertragswesentliche Hauptpflicht, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

M.10 Laufzeit und Beendigung

Die vorliegenden Bedingungen gelten auf unbestimmte Zeit. Wir behalten uns vor, das Angebot eines Kundenportals jederzeit wieder zu beenden. In diesem Fall geben wir Ihnen vorab die Möglichkeit, Ihre elektronischen Dokumente außerhalb des Portals abzuspeichern.

M.11 Anwendbares Recht und salvatorische Klausel

Für diese Bedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung in den vorliegenden Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall werden wir an Stelle der unwirksamen Bestimmung gemeinsam mit Ihnen eine Ersatzregelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, wenn sich der Nutzungsvertrag als lückenhaft erweist.

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf dieser beruhen,

- bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. In diesem Fall haben sie nach G.2.11 ein Kündigungsrecht.

O Informationen zu Tarifierungsmerkmalen

O.1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

WKZ = Wagniskennziffer (dient der internen Zuordnung einer Fahrzeugart; z.B. Pkw = WKZ 112)

Tabelle 1: Pkw (WKZ 112) Einstufung von Personenkraftwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz Haftpflicht	Beitragssatz Vollkasko
50 Kalenderjahre	SF 50	15 %	15 %
49 Kalenderjahre	SF 49	16 %	16 %
48 Kalenderjahre	SF 48	16 %	16 %
47 Kalenderjahre	SF 47	17 %	16 %
46 Kalenderjahre	SF 46	17 %	17 %
45 Kalenderjahre	SF 45	17 %	17 %
44 Kalenderjahre	SF 44	17 %	17 %
43 Kalenderjahre	SF 43	17 %	17 %
42 Kalenderjahre	SF 42	18 %	18 %
41 Kalenderjahre	SF 41	18 %	18 %
40 Kalenderjahre	SF 40	18 %	18 %
39 Kalenderjahre	SF 39	18 %	18 %
38 Kalenderjahre	SF 38	19 %	19 %
37 Kalenderjahre	SF 37	19 %	19 %
36 Kalenderjahre	SF 36	19 %	19 %
35 Kalenderjahre	SF 35	20 %	20 %
34 Kalenderjahre	SF 34	20 %	20 %
33 Kalenderjahre	SF 33	20 %	20 %
32 Kalenderjahre	SF 32	20 %	20 %
31 Kalenderjahre	SF 31	21 %	21 %
30 Kalenderjahre	SF 30	21 %	21 %
29 Kalenderjahre	SF 29	22 %	22 %
28 Kalenderjahre	SF 28	22 %	22 %
27 Kalenderjahre	SF 27	22 %	22 %
26 Kalenderjahre	SF 26	23 %	23 %
25 Kalenderjahre	SF 25	23 %	23 %
24 Kalenderjahre	SF 24	24 %	24 %
23 Kalenderjahre	SF 23	24 %	24 %
22 Kalenderjahre	SF 22	25 %	25 %
21 Kalenderjahre	SF 21	26 %	25 %
20 Kalenderjahre	SF 20	26 %	26 %
19 Kalenderjahre	SF 19	27 %	26 %
18 Kalenderjahre	SF 18	28 %	27 %
17 Kalenderjahre	SF 17	29 %	28 %
16 Kalenderjahre	SF 16	29 %	28 %
15 Kalenderjahre	SF 15	30 %	29 %
14 Kalenderjahre	SF 14	31 %	30 %
13 Kalenderjahre	SF 13	32 %	30 %
12 Kalenderjahre	SF 12	33 %	31 %
11 Kalenderjahre	SF 11	35 %	32 %
10 Kalenderjahre	SF 10	36 %	33 %
9 Kalenderjahre	SF 09	38 %	34 %
8 Kalenderjahre	SF 08	39 %	35 %
7 Kalenderjahre	SF 07	41 %	36 %
6 Kalenderjahre	SF 06	43 %	37 %
5 Kalenderjahre	SF 05	45 %	39 %
4 Kalenderjahre	SF 04	48 %	40 %
3 Kalenderjahre	SF 03	51 %	42 %
2 Kalenderjahre	SF 02	54 %	43 %
1 Kalenderjahr	SF 01	60 %	45 %
--	SF ½	75 %	50 %
--	0	100 %	60 %
--	M	120 %	80 %

Tabelle 2a: Pkw (WKZ 112) SF-Klassen und Rückstufung Haftpflicht

SF-Klasse	Beitragssatz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 50	15 %	SF25	SF12	SF04	SF ½
SF 49	16 %	SF25	SF12	SF04	SF ½
SF 48	16 %	SF25	SF12	SF04	SF ½
SF 47	17 %	SF24	SF11	SF03	SF ½
SF 46	17 %	SF24	SF11	SF03	SF ½
SF 45	17 %	SF23	SF10	SF03	SF ½
SF 44	17 %	SF23	SF10	SF03	SF ½
SF 43	17 %	SF22	SF10	SF03	SF ½
SF 42	18 %	SF22	SF09	SF03	SF ½
SF 41	18 %	SF21	SF09	SF03	SF ½
SF 40	18 %	SF20	SF09	SF02	SF ½
SF 39	18 %	SF20	SF09	SF02	SF ½
SF 38	19 %	SF19	SF08	SF01	SF ½
SF 37	19 %	SF19	SF08	SF01	SF ½
SF 36	19 %	SF18	SF07	SF01	SF ½
SF 35	20 %	SF18	SF07	SF01	SF ½
SF 34	20 %	SF17	SF07	SF01	SF ½
SF 33	20 %	SF17	SF07	SF01	SF ½
SF 32	20 %	SF16	SF06	SF01	SF ½
SF 31	21 %	SF16	SF06	SF01	0
SF 30	21 %	SF15	SF06	SF01	0
SF 29	22 %	SF14	SF05	SF ½	0
SF 28	22 %	SF14	SF05	SF ½	0
SF 27	22 %	SF13	SF04	SF ½	0
SF 26	23 %	SF13	SF04	SF ½	0
SF 25	23 %	SF12	SF04	SF ½	0
SF 24	24 %	SF12	SF03	SF ½	0
SF 23	24 %	SF11	SF03	SF ½	0
SF 22	25 %	SF10	SF03	SF ½	0
SF 21	26 %	SF10	SF03	SF ½	0
SF 20	26 %	SF09	SF02	SF ½	0
SF 19	27 %	SF09	SF01	SF ½	0
SF 18	28 %	SF08	SF01	SF ½	M
SF 17	29 %	SF07	SF01	SF ½	M
SF 16	29 %	SF07	SF01	0	M
SF 15	30 %	SF06	SF01	0	M
SF 14	31 %	SF06	SF ½	0	M
SF 13	32 %	SF05	SF ½	0	M
SF 12	33 %	SF04	SF ½	0	M
SF 11	35 %	SF04	SF ½	0	M
SF 10	36 %	SF03	SF ½	0	M
SF 09	38 %	SF03	SF ½	0	M
SF 08	39 %	SF02	SF ½	M	M
SF 07	41 %	SF01	SF ½	M	M
SF 06	43 %	SF01	0	M	M
SF 05	45 %	SF01	0	M	M
SF 04	48 %	SF ½	0	M	M
SF 03	51 %	SF ½	0	M	M
SF 02	54 %	SF ½	M	M	M
SF 01	60 %	SF ½	M	M	M
SF ½	75 %	0	M	M	M
0	100 %	M	M	M	M
M	120 %	M	M	M	M

Tabelle 2b: Pkw (WKZ 112)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 50	15 %	SF35	SF23	SF13	SF07
SF 49	16 %	SF35	SF22	SF13	SF06
SF 48	16 %	SF34	SF21	SF13	SF05
SF 47	16 %	SF33	SF21	SF12	SF04
SF 46	17 %	SF32	SF21	SF11	SF04
SF 45	17 %	SF31	SF20	SF10	SF04
SF 44	17 %	SF31	SF19	SF10	SF04
SF 43	17 %	SF30	SF18	SF10	SF03
SF 42	18 %	SF29	SF17	SF10	SF03
SF 41	18 %	SF28	SF17	SF09	SF03
SF 40	18 %	SF27	SF17	SF08	SF02
SF 39	18 %	SF27	SF16	SF08	SF02
SF 38	19 %	SF26	SF15	SF07	SF02
SF 37	19 %	SF25	SF15	SF07	SF02
SF 36	19 %	SF24	SF14	SF07	SF01
SF 35	20 %	SF24	SF14	SF07	SF01
SF 34	20 %	SF23	SF13	SF06	SF ½
SF 33	20 %	SF22	SF13	SF05	SF ½
SF 32	20 %	SF21	SF12	SF04	SF ½
SF 31	21 %	SF21	SF11	SF04	SF ½
SF 30	21 %	SF20	SF10	SF04	SF ½
SF 29	22 %	SF19	SF10	SF03	SF ½
SF 28	22 %	SF18	SF10	SF03	SF ½
SF 27	22 %	SF17	SF09	SF02	SF ½
SF 26	23 %	SF17	SF08	SF02	0
SF 25	23 %	SF16	SF07	SF02	0
SF 24	24 %	SF15	SF07	SF01	0
SF 23	24 %	SF14	SF07	SF01	0
SF 22	25 %	SF14	SF06	SF ½	0
SF 21	25 %	SF13	SF05	SF ½	0
SF 20	26 %	SF12	SF04	SF ½	0
SF 19	26 %	SF11	SF04	SF ½	0
SF 18	27 %	SF10	SF03	SF ½	M
SF 17	28 %	SF10	SF03	SF ½	M
SF 16	28 %	SF09	SF02	0	M
SF 15	29 %	SF08	SF02	0	M
SF 14	30 %	SF07	SF01	0	M
SF 13	30 %	SF07	SF01	0	M
SF 12	31 %	SF06	SF ½	0	M
SF 11	32 %	SF05	SF ½	0	M
SF 10	33 %	SF04	SF ½	M	M
SF 09	34 %	SF03	SF ½	M	M
SF 08	35 %	SF03	0	M	M
SF 07	36 %	SF02	0	M	M
SF 06	37 %	SF01	0	M	M
SF 05	39 %	SF01	0	M	M
SF 04	40 %	SF ½	0	M	M
SF 03	42 %	SF ½	M	M	M
SF 02	43 %	SF ½	M	M	M
SF 01	45 %	0	M	M	M
SF ½	50 %	0	M	M	M
0	60 %	M	M	M	M
M	80 %	M	M	M	M

Tabelle 3a: Kräder (WKZ 003, 014, 024)
SF-Klassen und Rückstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 19	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 18	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 17	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 16	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 15	20 %	SF02	SF ½	M	M
SF 14	21 %	SF02	SF ½	M	M
SF 13	21 %	SF02	SF ½	M	M
SF 12	21 %	SF01	0	M	M
SF 11	21 %	SF01	0	M	M
SF 10	22 %	SF01	0	M	M
SF 09	22 %	SF01	0	M	M
SF 08	23 %	SF01	0	M	M
SF 07	24 %	SF01	0	M	M
SF 06	24 %	SF01	0	M	M
SF 05	26 %	SF01	0	M	M
SF 04	27 %	SF ½	M	M	M
SF 03	30 %	SF ½	M	M	M
SF 02	34 %	SF ½	M	M	M
SF 01	44 %	0	M	M	M
SF ½	55 %	M	M	M	M
0	70 %	M	M	M	M
M	90 %	M	M	M	M

Tabelle 3b: Kräder (WKZ 003, 014, 024)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF07	SF01	SF ½	M
SF 19	20 %	SF07	SF01	SF ½	M
SF 18	20 %	SF07	SF01	SF ½	M
SF 17	21 %	SF06	SF01	SF ½	M
SF 16	21 %	SF06	SF01	SF ½	M
SF 15	22 %	SF05	SF01	0	M
SF 14	23 %	SF05	SF01	0	M
SF 13	23 %	SF04	SF ½	0	M
SF 12	24 %	SF04	SF ½	0	M
SF 11	25 %	SF03	SF ½	0	M
SF 10	26 %	SF03	SF ½	0	M
SF 09	27 %	SF02	SF ½	0	M
SF 08	28 %	SF02	SF ½	0	M
SF 07	29 %	SF01	SF ½	M	M
SF 06	30 %	SF01	SF ½	M	M
SF 05	32 %	SF01	0	M	M
SF 04	34 %	SF01	0	M	M
SF 03	36 %	SF ½	0	M	M
SF 02	39 %	SF ½	M	M	M
SF 01	42 %	SF ½	M	M	M
SF ½	60 %	0	M	M	M
0	75 %	M	M	M	M
M	100 %	M	M	M	M

Tabelle 4a: Wohnmobile (WKZ 127)
SF-Klassen und Rückstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF02	0	M	M
SF 19	20 %	SF02	0	M	M
SF 18	20 %	SF02	0	M	M
SF 17	21 %	SF02	0	M	M
SF 16	21 %	SF01	0	M	M
SF 15	22 %	SF01	0	M	M
SF 14	22 %	SF01	0	M	M
SF 13	23 %	SF01	0	M	M
SF 12	23 %	SF ½	0	M	M
SF 11	24 %	SF ½	0	M	M
SF 10	24 %	SF ½	0	M	M
SF 09	25 %	SF ½	0	M	M
SF 08	26 %	SF ½	0	M	M
SF 07	27 %	0	M	M	M
SF 06	28 %	0	M	M	M
SF 05	29 %	0	M	M	M
SF 04	31 %	0	M	M	M
SF 03	32 %	0	M	M	M
SF 02	34 %	0	M	M	M
SF 01	36 %	0	M	M	M
SF ½	40 %	0	M	M	M
0	50 %	M	M	M	M
M	100 %	M	M	M	M

Tabelle 4b: Wohnmobile (WKZ 127)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	20 %	SF18	SF08	SF ½	M
SF 19	21 %	SF08	SF03	SF ½	M
SF 18	21 %	SF08	SF03	SF ½	M
SF 17	22 %	SF07	SF03	SF ½	M
SF 16	22 %	SF07	SF03	SF ½	M
SF 15	22 %	SF06	SF02	SF ½	M
SF 14	22 %	SF06	SF02	SF ½	M
SF 13	23 %	SF06	SF02	SF ½	M
SF 12	23 %	SF05	SF02	0	M
SF 11	23 %	SF05	SF02	0	M
SF 10	23 %	SF04	SF ½	0	M
SF 09	24 %	SF04	SF ½	0	M
SF 08	24 %	SF03	SF ½	0	M
SF 07	25 %	SF03	SF ½	0	M
SF 06	25 %	SF02	SF ½	M	M
SF 05	26 %	SF02	SF ½	M	M
SF 04	26 %	SF ½	0	M	M
SF 03	27 %	SF ½	0	M	M
SF 02	28 %	SF ½	0	M	M
SF 01	29 %	0	M	M	M
SF ½	30 %	0	M	M	M
0	45 %	M	M	M	M
M	60 %	M	M	M	M

Tabelle 5a: Lieferwagen, Lkw,
Landwirtschaftliche Zugmaschine
(WKZ 251, 351, 451)
SF-Klassen und Rückstufung
Haftpflicht

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	30 %	SF10	SF04	0	M
SF 19	35 %	SF08	SF03	0	M
SF 18	35 %	SF08	SF03	0	M
SF 17	35 %	SF08	SF03	0	M
SF 16	35 %	SF07	SF03	0	M
SF 15	35 %	SF07	SF03	0	M
SF 14	40 %	SF06	SF02	0	M
SF 13	40 %	SF06	SF02	0	M
SF 12	40 %	SF05	SF02	0	M
SF 11	45 %	SF05	SF02	0	M
SF 10	45 %	SF04	SF01	0	M
SF 09	50 %	SF04	SF01	0	M
SF 08	50 %	SF03	SF ½	0	M
SF 07	55 %	SF03	SF ½	0	M
SF 06	60 %	SF02	SF ½	0	M
SF 05	65 %	SF02	SF ½	0	M
SF 04	70 %	SF01	0	M	M
SF 03	80 %	SF ½	0	M	M
SF 02	90 %	SF ½	0	M	M
SF 01	100 %	0	M	M	M
SF ½	105 %	0	M	M	M
0	135 %	M	M	M	M
M	175 %	M	M	M	M

Tabelle 5b: Lieferwagen, Lkw,
Landwirtschaftliche Zugmaschine
(WKZ 251, 351, 451)
SF-Klassen und Rückstufung
Vollkasko

SF-Klasse	Beitrags-satz	Rückstufung im Schadenfall nach			
		1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 Schäden
		nach Klasse			
SF 20	30 %	SF06	SF01	0	M
SF 19	31 %	SF05	SF01	0	M
SF 18	32 %	SF05	SF01	0	M
SF 17	33 %	SF05	SF01	0	M
SF 16	33 %	SF04	SF ½	0	M
SF 15	34 %	SF04	SF ½	0	M
SF 14	34 %	SF04	SF ½	0	M
SF 13	35 %	SF04	SF ½	0	M
SF 12	36 %	SF03	0	M	M
SF 11	37 %	SF03	0	M	M
SF 10	38 %	SF03	0	M	M
SF 09	39 %	SF02	0	M	M
SF 08	41 %	SF02	0	M	M
SF 07	42 %	SF02	0	M	M
SF 06	44 %	SF01	0	M	M
SF 05	47 %	SF01	0	M	M
SF 04	50 %	SF ½	0	M	M
SF 03	55 %	0	M	M	M
SF 02	60 %	0	M	M	M
SF 01	65 %	0	M	M	M
SF ½	70 %	0	M	M	M
0	75 %	M	M	M	M
M	125 %	M	M	M	M

O.2 Definition von Tarifierungsmerkmalen

O.2.1 Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

O.2.1.1 Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach Tarifierungsmerkmalen (gefahrerheblichen Umständen). Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt. Die Tarifierungsmerkmale werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

O.2.1.2 Tarifierungsmerkmale sind:
Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer

O.2.1.2.1 Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers und sonstiger Fahrer (Fahrzeugnutzer) bei Beginn des Versicherungsvertrages.

Berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers

O.2.1.2.2 Die Beiträge richten sich nach Ihrer beruflichen Tätigkeit. Vgl. Abschnitt O.3 (Tarifgruppen B und K).

Abstellplatz des Fahrzeugs (Garage)

O.2.1.2.3 Die Beiträge können sich danach richten, ob Ihr Fahrzeug regelmäßig nachts in einer Einzel-/Doppelgarage, Tiefgarage, einem Parkhaus oder unter einem überdachten Carport abgestellt wird. Im aktuellen Tarif dient dieses Merkmal nur statistischen Zwecken.

Vorhandensein von selbst genutztem Wohneigentum

O.2.1.2.4 Die Beiträge können sich danach richten, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender (Ehe-)Partner Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung ist. Im aktuellen Tarif dient dieses Merkmal nur statistischen Zwecken.

Nutzerkreis

O.2.1.2.5 Die Beiträge richten sich nach dem Kreis der Personen, die das Fahrzeug fahren. Bei unzutreffenden Angaben im Antrag gelten die Folgen gemäß K.4.3 und K.4.4. Ohne Auswirkung auf den Beitrag und die Anzeigepflicht bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder Fahrten anlässlich einer Notfallsituation. Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

Beitragsnachlass für Singlefahrer (inkl. Lebenspartner)

O.2.1.2.6 Wir gewähren Ihnen unter bestimmten tariflichen Voraussetzungen einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und Ihrem Ehepartner bzw. Ihrem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner zu privaten Zwecken (inkl. Fahrten zur Arbeit) genutzt wird. Der Anspruch auf eine Beitragsermäßigung ist nicht gegeben, wenn eine der beiden Personen, die das Fahrzeug nutzen, ein tariflich festgelegtes Alter unter- oder überschreitet.

Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)

O.2.1.2.7 Die Mitnutzung des Fahrzeugs durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des Begleiteten Fahrens (Führerschein ab 17) hat keine Auswirkung auf die Beitragshöhe.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der beitragsfreie Einschluss für das Begleitete Fahren entfällt und sich der Beitrag in dem Maße erhöht, wie dies unserem regulären Tarif bei Mitversicherung von Fahrern unter 23 Jahren entspricht.

Alternative Mitversicherung ab 18 Jahren: Der Beitrag für Ihr versichertes Fahrzeug ändert sich nicht, wenn für den jungen Fahrer ab 18 Jahren ein eigenständiger Jung & Mobil Vertrag besteht. Jung & Mobil ist unser Angebot eines eigenständigen Versicherungsvertrags für Fahrer ab 18 Jahren, die kein eigenes Kraftfahrzeug haben und die Fahrzeuge der Eltern, Geschwister, Großeltern, Bekannten oder von Freunden mitbenutzen wollen. Der Beitrag für die mitgenutzten Fahrzeuge ändert sich dadurch nicht. Einzelheiten dazu siehe bitte unter A.8.

Jährliche Fahrleistung

O.2.1.2.8 Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, den Kilometerstand des versicherten Fahrzeuges bei Antragstellung sowie im Schadenfall unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, die Fahrleistung zu überprüfen und entsprechende Angaben und Nachweise von Ihnen zu fordern.

Erstzulassungsdatum

O.2.1.2.9 Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei Beginn des Versicherungsvertrages. Maßgebend ist das Datum der Erstzulassung.

Alter des Fahrzeuges beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer

O.2.1.2.10 Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei erstmaliger Zulassung auf den Versicherungsnehmer (bzw. Halter).

Erstbesitzer des Fahrzeuges

O.2.1.2.11 - weggefallen -

Kfz-Nutzungsart: privat oder gewerblich

O.2.1.2.12 Unter private Nutzung fallen neben allen privaten Fahrten auch Fahrten zum Arbeitsplatz, zu dienstlichen Seminaren und Tagungen.

Ist das Fahrzeug im Besitz eines Unternehmens und wird es für geschäftliche Fahrten des Unternehmens verwendet, handelt es sich um die Nutzung nach unserem Gewerbe-Tarif (für Firmenkameras). Nicht versichert sind in diesem Gewerbe-Tarif die Vermietung des Fahrzeuges und die Verwendung für den gewerblichen Güter- und Personentransport (z.B. als Speditionsfahrzeug, als Taxi oder als Mietwagen mit Fahrer).

Hinweis: Die Prämie kann in Absprache mit uns nach den Tarifmerkmalen des Privatkundentarifes berechnet werden, wenn der Pkw zwar auf die Firma/den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und Halter versichert ist, aber einem bestimmten Mitarbeiter geschäftlich und privat zur Verfügung gestellt wird; z.B. im Falle eines Dienstwagens für den Geschäftsführer.

O.2.1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

O.2.1.4 Bei während der Laufzeit des Vertrages eingetretenen Änderungen von Merkmalen zur Beitragsrechnung bitte Abschnitt K beachten.

O.2.2 Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Lieferwägen, Wohnmobilen, Zugmaschinen, Anhängern, Krafträdern

Bei der Beitragsberechnung werden je nach Wagnis (Fahrzeugart) unterschiedliche Merkmale berücksichtigt, wie z. B. Alter, Fahrer, Aufbau, Fahrzeug, Motorleistung, Anzahl der Plätze, zulässiges Gesamtgewicht.

O.3 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

O.3.1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten weiterhin in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, darüber hinaus kirchliche Einrichtungen, sonstige als mildtätig oder als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

0.3.2 Berufsgruppe K

Die Beiträge der Berufsgruppe K gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw für Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern,

- a die bei Autohäusern
- b oder als kaufmännische Angestellte bei Finanzdienstleistungsunternehmen (wie Kreditinstituten, Banken, Sparkassen, Versicherungen), bei Fahrschulen oder als Mitarbeiter von TÜV und DEKRA beschäftigt sind.
- c Den Berufsgruppentarif K erhalten außerdem Selbstständige oder Freiberufler, die in folgenden Berufen tätig sind: Architekten, Ärzte, Ingenieure, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer sowie angestelltes Fachpersonal der genannten Selbstständigen/ Freiberufler. Voraussetzung ist, dass Versicherungsnehmer und Halter identisch sind.

0.4 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. **Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen**
2. **Leichtkrafträder:** Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
3. **Trikes und Quads:** Trikes sind mit einem amtlichen Kennzeichen zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge, die als Kraftrad versichert werden, sofern sie nicht als Personenkraftwagen zugelassen sind. Quads sind vierrädrige Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
4. **Krafträder:** Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.
5. **Pkw:** Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
6. **Mietwagen:** Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
7. **Taxen:** Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
8. **Selbstfahrervermietfahrzeuge:** Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
9. **Leasingfahrzeuge:** Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10. **Kraftomnibusse:** Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
11. **Campingfahrzeuge:** Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
12. **Werkverkehr:** Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
13. **Gewerblicher Güterverkehr:** Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
14. **Umzugsverkehr:** Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
15. **Wechselaufbauten:** Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
16. **Landwirtschaftliche Zugmaschinen:** Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
17. **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen:** Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
18. **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge:** Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
19. **Milchtankwagen:** Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
20. **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.
21. **Lieferwagen:** Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t.
22. **Lkw:** Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
23. **Zugmaschinen:** Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

0.5 Deckungserweiterungen im Tarif KOMFORT für Pkw und Lieferwagen

Die Klauseln für den Kfz-Tarif KOMFORT als Erweiterung und Ergänzung des Versicherungsumfanges zu den vertraglich zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten nur dann, wenn sie für Personenkraftwagen (Pkw) oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5t) bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurden.

Bitte beachten Sie die Unterschiede im KOMFORT-Tarif zwischen Pkw und Lieferwagen.

Klausel 1 **RABATTSCHUTZ für Haftpflicht und Vollkasko. Bewahrung der erreichten Schadenfreiheitsklasse bei unserer Gesellschaft trotz Schaden.**

Sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Vollkaskoversicherung ist während der Vertragslaufzeit ein Schaden im Versicherungsjahr frei. Es erfolgt für Ihren RABATTSCHUTZ-Vertrag bei unserer Gesellschaft keine Rückstufung in eine schlechtere Beitragsklasse nach einem Schaden, jedoch auch keine Besserstufung. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt bleibt davon unberührt und gilt weiterhin.

Bei zwei und mehr Schäden in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung in einem Kalenderjahr wird der Vertrag gemäß der Rückstufungstabelle zurückgestuft (AKB Abschnitt O.1). Der rabattgeschützte erste Schaden wird bei der Zurückstufung nicht gezählt.

Der RABATTSCHUTZ ist ein zusätzlicher Baustein innerhalb unseres KOMFORT-Tarifs, der nur dann im Versicherungsumfang enthalten ist, wenn er ausdrücklich gegen Mehrbeitrag vereinbart worden ist.

Bitte beachten: Die Wirkung des RABATTSCHUTZES ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Versicherungsvertrag bei unserer Gesellschaft besteht. Bei Ausschluss des RABATTSCHUTZES oder Wechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft gilt die Bestimmung I.8.2, wonach nur der tatsächliche Schadenverlauf übernommen bzw. bestätigt wird.

Hinweis: Einschluss RABATTSCHUTZ ist nicht für Lieferwagen möglich, sondern nur für Pkw.

Klausel 2 **In der Kaskoversicherung Erhöhung der Wertgrenze von beitragsfrei mitversicherten Zubehör- und Fahrzeugteilen**

Abweichend von der Bestimmung in A.2.1.2.2 erhöht sich der beitragsfrei versicherte Gesamtneuwert der mitversicherten Teile von 5.000 € auf insgesamt 10.000 €.

Klausel 3 **In der Teilkaskoversicherung Erweiterung des Versicherungsumfanges auf Zusammenstoß mit Tieren aller Art**

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.4 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung und umfasst Schäden am Fahrzeug nicht nur bei einem Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes, sondern darüber hinaus Schäden bei einem Zusammenstoß mit Tieren aller Art.

Klausel 4 **In der Kaskoversicherung verbesserte Neupreisschädigung**

Abweichend von der Bestimmung in A.2.5.1.2 verlängert sich der Zeitraum für die Neupreisschädigung (Ersatzleistung) bei Totalschaden oder Verlust eines Personenkraftwagens (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer- und vermietete Fahrzeuge) ab Erstzulassung von 6 auf 24 Monate ohne Kilometerbegrenzung.

Hinweis: Bei Lieferwagen verlängert sich die Neupreisschädigung von 6 auf 12 Monate ohne Kilometerbegrenzung.

Klausel 5 **In der Kaskoversicherung Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens**

Abweichend von der Bestimmung in A.2.9.1 (in Verbindung mit A.2.8) verzichten wir dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Klausel 6 Beitragsfreie Erweiterung des Geltungsbereichs der Internationalen Versicherungskarte (IVK / Grüne Karte) auf außereuropäische Gebiete

Auf konkrete Anfrage des Versicherungsnehmers und nach Prüfung des laufenden Vertragsverhältnisses kann im Rahmen der Internationalen Versicherungskarte (IVK) die Kraftfahrthaftpflichtversicherung ebenso wie die Kaskoversicherung im KOMFORT-Tarif für maximal 8 (acht) Wochen im Kalenderjahr beitragsfrei auch auf Länder außerhalb des europäischen Geltungsbereiches erweitert werden, soweit diese Länder Mitglieder des Internationalen Grüne Karte Abkommens sind. Im SERIE-Tarif ist auf Anfrage eine beitragsfreie Deckungserweiterung ohne Mehrbeitrag für maximal 4 (vier) Wochen möglich. Der asiatische Teil der Türkei ist generell im geographischen Geltungsbereich unserer Internationalen Versicherungskarte (IVK) eingeschlossen.

Hinweis: Soweit eine Kaskoversicherung abgeschlossen ist, gilt außerhalb des europäischen Geltungsbereiches Versicherungsschutz unter der Bedingung, dass im Schadenfall eine erhöhte Selbstbeteiligung von 2.500 € sowohl für Vollkasko- als auch für Teilkaskoschäden fällig ist.

Klausel 7 In der Haftpflichtversicherung beitragsfreier Einschluss der Mallorca-Police (Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland)

- (1) Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht.
- (2) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- (3) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausreichend Deckung besteht.
- (4) Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens drei Monaten.
- (5) Als Ausland gilt der europäische Geltungsbereich, aber nicht Deutschland.
- (6) Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Klausel 8 Beitragsfreier Einschluss des Autoschutzbriefes für Pkw

Unsere Leistungen des Autoschutzbriefes – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung – sind gemäß den Bestimmungen unter A.3 im KOMFORT-Tarif beitragsfrei eingeschlossen.

Hinweis: Der beitragsfreie Einschluss des Autoschutzbriefes im KOMFORT-Tarif gilt nicht für Lieferwagen, sondern nur für Pkw.

Klausel 9 In der Teilkaskoversicherung Deckungserweiterung bei Tierbisschäden

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.7 erhöht sich im KOMFORT-Tarif die Entschädigungsobergrenze einschließlich Folgeschäden bei Tierbiss von 3.000 € auf insgesamt 5.000 €.

Klausel 10 Verzicht auf die Rabatt-Rückstufung bei einer Diebesfahrt

Ergänzend zu der Bestimmung in I.4.1.2 gilt Ihr Versicherungsvertrag auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebesfahrt verursacht wurde. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Rückstufung.

Klausel 11 In der Teilkaskoversicherung Einschluss von Schäden durch Dachlawinen

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.1.8 erweitert sich im KOMFORT-Tarif der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung auf Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen.

Klausel 12 Entschädigung bei Wertminderung im Kaskoschadenfall

Für Wertminderung im Kaskoschadenfall leisten wir im KOMFORT-Tarif eine Entschädigung nach Maßgabe der in A.2.5.2.5. aufgelisteten Bedingungen.

Klausel 13 In der Haftpflichtversicherung Einschluss von Eigenschäden

Abweichend zur Bestimmung in A.1.5.6.1 besteht für Pkw im Tarif KOMFORT Versicherungsschutz in begrenztem Umfang auch für sogenannte Eigenschäden. Das sind Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit dem versicherten Pkw an Ihren eigenen Sachen verursacht werden.

Versichert sind Eigenschäden an folgenden Sachen: An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen; dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden. An Ihnen gehörenden Gebäuden; Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors. An Ihren sonstigen Sachen; Beispiel: Das von Ihnen angefahrere eigene Fahrrad.

Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden (wenn es nicht Ihre eigenen Sachen wären) den Schaden ersetzen müssten. Bei Eigenschäden ist die Entschädigung auf 50.000 € je Versicherungsjahr begrenzt. Außerdem besteht eine Selbstbeteiligung von 500 € je Schadenfall.

Hinweis: Der Einschluss von Eigenschäden im KOMFORT-Tarif gilt nicht für Lieferwagen, sondern nur für Pkw.

Klausel 14 In der Kaskoversicherung Ersatz von flüssigen Betriebsmitteln, Überführungs- und Zulassungskosten

Abweichend von der Bestimmung in A.2.5.7.1 leisten wir infolge eines Schadenereignisses in Voll- und Teilkasko Ersatz für den Verlust von flüssigen Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit, Bremsflüssigkeit), aber nicht für den Verlust von Treibstoff (wie Benzin und Diesel). Darüber hinaus ersetzen wir in Voll- und Teilkasko nach Totalschäden oder Verlust des Fahrzeugs nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 1.000 €. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Klausel 15 Ersatz von Schäden durch Falschbetankung in der Vollkaskoversicherung

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.2 erweitert sich in der Vollkaskoversicherung der Versicherungsumfang auf Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeugs in Folge Falschbetankung entstanden sind, inklusive der Kosten für die Reinigung betroffener Bauteile von dem falschen Treibstoff. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Der Ersatz von Schäden durch Falschbetankung ist auf 2.000 € je Schadenereignis beschränkt.

Klausel 16 Erhöhung Versicherungssumme für Personenschäden auf je 15 Mio. €

Die Entschädigungsleistung in der Haftpflichtversicherung beträgt für Personenschäden im KOMFORT-Tarif maximal 15 Mio. € je Person und Versicherungsfall bei 100 Mio. € Gesamtversicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen

P Zusatzvereinbarung zur Teilnahme an der Telematik Versicherung oder der Hybrid Versicherung

Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die bei Vertragsabschluss gültige Kundeninformation mit den Allgemeinen Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Sofern Ihr Fahrzeug die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübertragung (DCM-Box) besitzt, können Sie unter den folgenden Bedingungen an unseren Telematik Programmen teilnehmen.

P.1 Überblick über die Telematik Programme

Unser Ziel ist es, sicheres und umweltbewusstes Fahren unserer Kunden aktiv zu unterstützen und zu fördern. Moderne Fahrzeug- und Telekommunikationstechnik macht es möglich, sicheres Fahren mit einem Folge-Bonus und umweltbewusstes Fahren mit dem Hybrid Bonus honorieren zu können.

Wir geben Ihnen dabei Rückmeldung zu Ihrem Fahrverhalten durch verdichtete, standardisierte Informationen aus dem in Ihr Fahrzeug eingebauten Data Communication Modul (= DCM). Unsere Telematik Programme berücksichtigen dabei das persönliche Fahrverhalten hinsichtlich Economy (Wirtschaftlichkeit) und Sicherheit bei der Berechnung des Beitrags in der Kfz-Versicherung:

- Bei guten Ergebnissen zahlen Sie einen günstigeren Beitrag gegenüber vergleichbaren Versicherungsnehmern, die nicht an einem unserer Telematik Programme teilnehmen.
- Bei schlechten Ergebnissen oder nach Ende des Programms zahlen Sie höchstens den Beitrag, den der Tarif für Versicherungsnehmer vorsieht, die nicht an einem unserer Telematik Programme teilnehmen.

P.2 Vertragliche Grundlagen

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind im Nachfolgenden die Sonderregelungen der Telematik Programme beschrieben. Für den Kfz-Versicherungsvertrag gelten die in den AKB vereinbarten Regeln, sofern vorliegend nichts anderes vereinbart ist. Die weiteren Tarifierungsmerkmale in Abschnitt K der AKB gelten also auch für diese Programme. Die Teilnahme hat keinen Einfluss auf die weiteren Tarifierungsmerkmale, die Sie Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen entnehmen können. Für die Tarifierungsmerkmale sind auch weiterhin Ihre Angaben, z.B. zur Jahresfahrleistung, uns gegenüber maßgeblich, nicht die von dem DCM erfassten Daten.

P.3 Voraussetzungen einer Teilnahme

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Ihr Pkw ist bei uns versichert und führt ein Standardkennzeichen (= normales schwarzes Kennzeichen).
- Ihr Pkw besitzt ein Data Communication Modul (= DCM) und Sie haben die erforderlichen Schritte zu dessen Aktivierung für das Telematik Programm vorgenommen.
- Sie fahren regelmäßig (mehrmals monatlich) mit aktiviertem DCM (s. Ziffer 10).

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Arbeitgeber und Dienstherrn als Versicherungsnehmer mit ihren Fahrzeugen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welches Telematik-Programm Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

P.4 Funktionsweise und wichtige technische Hinweise

P.4.1 Funktionsweise

Das in Ihrem Fahrzeug serienmäßig verbaute DCM zeichnet während der Fahrt Daten auf. Diese Fahrdaten bilden die Grundlage für die Bewertung Ihres Fahrverhaltens. Nutzen weitere Personen das Fahrzeug, fließen auch deren Fahrdaten ein. Die von dem DCM übertragenen Daten werden von dem Telematik-Dienstleister bereinigt, verdichtet und aufbereitet. Die verdichteten und aufbereiteten Daten (Fahrwerte) leitet der Telematik-Dienstleister an uns als Ihren Kfz-Versicherer weiter. Genauere Informationen über den Datenschutz und die an uns und den Telematik-Dienstleister übermittelten Daten, erhalten Sie auch in dem Merkblatt „Datenschutzinformationen für die Telematik Programme“.

P.4.2 Technischer Hinweis und geographischer Wirkungsbereich

Berücksichtigt werden Fahrten in Deutschland. Auslandsfahrten fließen in die Bewertung nur bedingt ein, beispielsweise bei Fahrten in grenznahen Gebieten. Nur bei GPS-Empfang können später Fahrten auf einer Karte dargestellt und mit Straßen- oder Verkehrskarten abgeglichen werden. Das DCM zeichnet die Fahrdaten in regelmäßigen Zeitabständen auf und speichert sie zunächst auf einem internen Speicher. Nach Beendigung einer Fahrt überträgt das DCM diese Daten an unseren Telematik-Dienstleister. Beachten Sie bitte: Für die Übermittlung ist eine Mobilfunkverbindung des DCM notwendig. Die Kapazität des internen Speichers ist begrenzt. Ist seine Kapazität erschöpft, werden die ältesten, noch nicht gesendeten Fahrdaten, rollierend überschrieben und können deshalb nicht in die Berechnung einfließen.

P. 5 Berechnung der Gesamtwerte zu Fahrverhalten oder Fahrzeugnutzung

Ihr Gesamtwert wird durch die Bildung von einzelnen Fahrwerten und durch eine Gesamtschau aller Kriterien berechnet. Welche Werte und Kriterien dies sind, hängt von Ihrem Telematik-Programm ab.

P.5.1 Berechnungsbasis für die Hybrid Versicherung

Basis für die Bewertung der Hybrid Versicherung (HV) ist der rein elektrisch gefahrene Anteil in Prozent oder Kilometer im Verhältnis zu der gesamten gefahrenen Strecke. Je größer der Anteil im elektrisch gefahrenen Modus (EV Mode) ist, desto höher kann der spätere Bonus sein.

P.5.2 Berechnungsbasis für die Telematik Versicherung

Der Telematik-Dienstleister bewertet das Fahrverhalten, indem er wesentliche Verhaltenspflichten im Straßenverkehr und gängige Sicherheitsaspekte auf der Grundlage einer hinreichend großen Menge an gemessenen Fahrdaten berücksichtigt. Maßgeblich ist das generelle Fahrverhalten. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage diverser mathematisch-analytischer Modelle und Verfahren. Das bedeutet beispielsweise, dass die Kriterien und ihre Kombinationen nach ihrer Aussagekraft für das Unfallrisiko gewichtet werden. Auch fließen Ergebnisse und Erfahrungen aus der Unfallforschung mit ein. Ebenfalls berücksichtigt werden Analysen über den Zusammenhang zwischen Fahrverhalten, Fahrsituation und Schadenereignissen. Wie wahrscheinlich es ist, dass Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt werden und welche Kosten dafür voraussichtlich entstehen, wird verglichen mit Werten anderer Fahrer mit ähnlichem Fahrverhalten. Toleranzgrenzen werden dabei berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden die Fahrwerte berechnet und über einen Punktwert zwischen 0 und 100 dargestellt:

- **100 Punkte** = Indiz für besonders sicheres Fahren
- **0 Punkte** = Indiz für besonders riskantes Fahren

Im Folgenden stellen wir Ihnen genauer dar, welche Informationen in den mathematischen Analysen ausgewertet werden und welche Fahrweise positive oder negative Auswirkungen auf Ihren Gesamtwert haben kann.

P.5.3 Übersicht zur Bildung der Fahrwerte

Der Telematik-Dienstleister errechnet die folgenden fünf Fahrwerte: **Lenken, Bremsen, Beschleunigen, Geschwindigkeit und Gesamtwert als Gesamtschau aller Kriterien**. Basis der Erstellung sind die durch das DCM gelieferten Rohdaten, insbesondere Beschleunigungs- und Verzögerungswerte (Beschleunigen, Bremsen, Lenken), Datum, Uhrzeit, gefahrene Distanz, Gesamtzeit, Geschwindigkeiten. Der Telematik-Dienstleister ergänzt Ihre Fahrdaten mit Straßen- und Verkehrskarten und errechnet damit insbesondere:

- die Kategorie der befahrenen Straße (z. B. Autobahn, Straßen innerhalb und außerhalb von Ortschaften);
- die erlaubte Geschwindigkeit und Geschwindigkeitsübertretungen durch den Fahrer;
- Beschleunigungs- und Bremsvorgänge (z. B. abruptes Gas geben und abruptes Bremsen);
- zurückgelegte Kilometer in einem Zeitintervall;
- Querführung des Fahrzeugs (z. B. Abbiegen, Fahren in Kurven).

Wesentlich für die Bewertung des generellen Fahrverhaltens ist die generelle Qualität Ihres Fahrverhaltens innerhalb eines Zeitintervalls.

Nicht entscheidend für die Bewertung Ihres generellen Fahrverhaltens ist:

- ein einzelner Fahrfehler (z. B. einzelne Geschwindigkeitsüberschreitung);
- ein einzelnes Ereignis (z. B. abruptes Bremsen in einer Gefahrensituation, ein Verkehrsunfall).

P.5.4 Kriterien der Bewertung

Die Bewertung wird abgeleitet aus der Kombination folgender Kriterien:

- Informationen aus Straßen- und Verkehrskarten
- Anzahl der gefahrenen Kilometer
- Geschwindigkeit

Das generelle Geschwindigkeitsverhalten eines Fahrers steht in einem engen Zusammenhang zur Unfallwahrscheinlichkeit. Eine einzelne, kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitung ist nicht bedeutsam, wichtig ist die Gesamtschau, z.B. ob regelmäßig das Tempolimit auf den befahrenen Straßen überschritten oder ob generell mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wird.

- Beschleunigen, Bremsen, Lenken

Abruptes Bremsen, starkes Beschleunigen, riskantes Fahrverhalten in Kurven, beim Abbiegen oder Anfahren (zu abrupt, zu schnell), kann bei häufigem Auftreten ein Indiz für riskantes Fahrverhalten sein und eine erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit nach sich ziehen. Eine vorausschauende Fahrweise mit ausreichendem Sicherheitsabstand zeichnet sich dagegen eher z.B. durch gemäßigtes Anfahren und Bremsen aus. Weniger bedeutsam für die Bewertung sind dagegen einzelne, spontane Fahrmanöver, da z.B. ein abruptes Abbremsen oder ein starkes Beschleunigen in einer bestimmten Gefahrensituation die richtige Reaktion sein können.

- Zeit und Dauer einer Fahrt

Die Zeit und Dauer kann für oder gegen ein erhöhtes Unfallrisiko sprechen. Nachtfahrten sind z.B. wegen eingeschränkter Sicht, scheinbar freien Straßen, häufiger auftretender Übermüdung oder Sekundenschlaf riskanter und Ursachen für nächtliche Verkehrsunfälle. Wildwechsel findet insbesondere in der Dämmerung oder nachts statt. Fahrten bei hohem Verkehrsaufkommen (z. B. im Berufsverkehr) sind riskanter als Fahrten zu ruhigeren Verkehrszeiten.

- Orte einer Fahrt
Der Ort der Fahrt kann das Unfallrisiko beeinflussen. Gründe dafür sind beispielsweise die unterschiedlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen, die Verkehrsdichte und die unterschiedlich riskanten Fahrtstrecken gemessen an der Straßenkategorie. Auffahrunfälle geschehen z.B. häufiger innerhalb eines Ortes als auf Landstraßen oder Autobahnen. Dafür kann das Risiko von Unfällen mit Personenschaden auf Landstraßen höher sein als in geschlossener Ortschaft.

P.5.5 Gesamtschau auf Kombination der Kriterien

Da die einzelnen Kriterien für sich genommen oft zu einer unzutreffenden Bewertung führen würden, werden sie in Kombination zueinander betrachtet.

Negativ bewertet werden in einer Gesamtbetrachtung hauptsächlich die verschiedenen Kombinationen riskanter Kriterien. Beispiele:

- Sie sind häufig spät nachts auf Landstraßen mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Hier spielen die Kriterien ungünstige Zeit und riskantes Geschwindigkeitsverhalten auf Landstraßen eine Rolle.
- Sie fahren regelmäßig zu Stoßzeiten, etwa im Berufsverkehr, auf der Stadtautobahn. Sie fahren dabei häufig über dem Tempolimit. Außerdem bremsen und beschleunigen Sie oft scharf. Hier werden die Kriterien Uhrzeit, riskante Geschwindigkeit und ungünstiges Beschleunigen/Bremsen als riskante Kombination bewertet.

P. 6 Anzeige aktueller Fahrwerte

Die Anzeige Ihrer aktuellen Fahrwerte kann über eine Ihnen mitgeteilte App bzw. ein Ihnen mitgeteiltes Portal erfolgen. Bei Bedarf können wir Ihnen auch jederzeit die bei uns aktuell vorliegenden Scoringwerte mitteilen.

P. 7 Die Bonus Berechnung

P.7.1 Startbonus

Der Startbonus stellt eine einmalige Beitragsreduzierung dar und gilt bis zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsbeginn zwischen 01.01. und 31.07. liegt.

Liegt der Versicherungsbeginn zwischen 01.08. und 31.12., so gilt der Startbonus bis zum 31.12. des darauffolgenden Versicherungsjahres. Voraussetzung für den Erhalt des Startbonus ist, dass Sie das DCM Modul spätestens ab Erhalt des Versicherungsscheins in Ihrem Pkw aktivieren. Lassen Sie Ihr DCM Modul nicht aktivieren, berechnen wir den Beitrag von Beginn an ohne den Startbonus neu, da Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Telematik Programm nicht erfüllt haben.

P.7.2 Folgebonus

Im Anschluss an die Startphase erhalten Sie den sogenannten Folgebonus. Der Folgebonus wird grundsätzlich anhand der Datenlage bis einschließlich 31.08. berechnet. Sie erhalten den erreichten Bonus auf Ihren Beitrag für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Folgejahres. D.h. wir berechnen Ihren tatsächlichen Beitrag zum 01.01. des nächsten Jahres und berücksichtigen Ihren Folgebonus bei der Berechnung Ihres Beitrages.

Endet das Telematik Programm oder der Versicherungsvertrag unterjährig, erhalten Sie den jeweiligen Bonus anteilig für den Beitrag, der bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen ist. Wird der Kfz-Versicherungsvertrag zum 31.12. gekündigt, so ist eine Auszahlung oder Gutschrift des Folgebonus ausgeschlossen.

P.7.3 Berechnung bei der Hybrid Versicherung

Startbonus ab Versicherungsbeginn

P.7.3.1 Bei erstmaliger Teilnahme an der Hybrid Versicherung, erhalten Sie 5% Startbonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung.

Berechnung des Folgebonus

P. 7.3.2 Es kann bis zu 15% Folgebonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung erreicht werden. Grundlage für die Berechnung ist der Anteil der rein elektrisch gefahrenen Strecke im Verhältnis zu den insgesamt gefahrenen Kilometern seit Beginn Ihrer Teilnahme. Mittels des insgesamt ermittelten Prozentsatzes (EV-Modus) ergibt sich der in der nebenstehenden Tabelle abgebildete Bonus für das darauffolgende Kalenderjahr.

Anteil der elektrisch gefahrenen Strecke	Bonus Hybrid Versicherung in %
0% - 35%	0
36%	1,0
37%	2,0
38%	3,0
39%	4,0
40%	5,0
41%	6,0
42%	7,0
43%	8,0
44%	9,0
45%	10,0
46%	11,0
47%	12,0
48%	13,0
49%	14,0
50% - 100%	15,0

P.7.4 Berechnung bei der Telematik Versicherung

Startbonus ab Versicherungsbeginn

P.7.4.1 Bei erstmaliger Teilnahme am Telematik Programm erhalten Sie 10% Startbonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung.

Berechnung des Telematik Folgebonus

P.7.4.2 Es kann bis zu 25% Folgebonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung erreicht werden. Grundlage für die Berechnung ist eine Gesamtschau des Fahrverhaltens der letzten bis zu 6 Monate. Mittels der insgesamt errechneten Gesamtpunktzahl (Score) ergibt sich der folgende Bonus:

Score	Bonus in %	Score	Bonus in %	Score	Bonus in %
0 – 59	0,0	73	11,1	87	21,1
60	0,8	74	11,8	88	21,8
61	1,6	75	12,6	89	22,5
62	2,4	76	13,4	90	23,2
63	3,2	77	14,2	91	23,9
64	3,9	78	15,0	92	24,5
65	4,7	79	15,7	93	25
66	5,5	80	16,4	94	25
67	6,3	81	17,0	95	25
68	7,1	82	17,7	96	25
69	7,9	83	18,4	97	25
70	8,7	84	19,1	98	25
71	9,5	85	19,8	99	25
72	10,3	86	20,5	100	25

P. 8 Laufzeit und Ende der Zusatzvereinbarung

P.8.1 Laufzeit

Diese Zusatzvereinbarung gilt jeweils bis zum 31.12. eines Kalenderjahres und verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls sie nicht durch Sie oder uns beendet wird.

P.8.2 Kündigung

Für Ihren Kfz-Versicherungsvertrag gelten weiterhin die Kündigungsrechte nach Abschnitt G AKB. Zusätzlich kann diese Zusatzvereinbarung durch Sie separat jederzeit in Textform gekündigt werden. Das von Ihnen gewählte Telematik Programm endet auf Ihren Wunsch sofort oder zu einem Termin in der Zukunft. Ab Wirksamkeit der Kündigung entfällt Ihr jeweiliger Bonus und Sie zahlen den Beitrag für vergleichbare Versicherungsnehmer, die nicht an einem unserer Telematik Programme teilnehmen. Wir können Ihre Teilnahme an den Telematik Programmen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Außerdem können wir einzelne oder alle Telematik Programme insgesamt beenden. Haben wir Ihr Telematik Programm gekündigt, dann können Sie Ihren Kfz-Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Zugang unseres Schreibens kündigen. Der Kfz-Versicherungsvertrag endet auf Ihren Wunsch dann sofort oder zu einem späteren Termin.

P.8.3 Automatisches Erlöschen der Teilnahme

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch in folgenden Fällen, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- Der Kfz-Versicherungsvertrag bei uns endet insgesamt.
- Sie haben Ihren Pkw verkauft oder können aus anderen Gründen nicht mehr über ihn verfügen.
- Es werden über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen keine Fahrten aufgezeichnet.
- Das DCM wird dauerhaft ausgebaut, deaktiviert oder kann wegen einer Manipulation keine Daten mehr senden.

Zu Ihren Mitwirkungspflichten vgl. Ziff. 10 dieser Zusatzvereinbarung.

P.8.4 Folgen der Beendigung

Endet Ihre Teilnahme oder endet Ihr Telematik Programm insgesamt, werden zugleich alle Leistungen des Telematik Programms gegenüber Ihnen eingestellt. Der Kfz-Versicherungsvertrag für Ihr Fahrzeug besteht dagegen fort und wir berechnen Ihren Beitrag gemäß dem für Sie ohne Teilnahme an einem Telematik Programm gültigen Tarif. Bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens werden die bis dahin angefallenen Fahrwerte aus den Telematik Programmen nicht an das nachfolgende Versicherungsunternehmen weitergegeben.

P. 9 Änderung der Bedingungen zur Teilnahme

Die Regeln zur Anpassung der Versicherungsbedingungen in Abschnitt N der AKB gelten sinngemäß.

P. 10 Pflichten des Versicherungsnehmers

P.10.1 Veräußerung

Die Veräußerung des Fahrzeugs an Dritte ist uns unverzüglich mitzuteilen, damit das DCM außer Betrieb genommen werden kann.

P.10.2 Information eines Dritten über Fahraufzeichnung

Da wir nur kumulierte Telematik Daten erhalten, ist uns die Zuordnung einzelner Fahrten zu einem Dritten, der Ihr Fahrzeug mitbenutzt, nicht möglich. Bitte informieren Sie Dritte darüber, dass ihre Fahrten aufgezeichnet werden und schalten Sie ggf. im verwendeten Portal oder in der verwendeten App die Nutzung bzw. Ansicht der Fahrdaten ab.

P.10.3 Längere Inaktivität

Voraussetzung für die Teilnahme und eine Reduzierung Ihrer Prämie ist, dass wir auf Basis regelmäßiger Fahrten durch Sie die benötigten Telematik Daten erhalten. Bitte informieren Sie uns deshalb, wenn Ihr Fahrzeug länger als 6 Wochen nicht genutzt wird (z.B. längerer Urlaub, Auslandsaufenthalt). Erhalten wir keine Information von Ihnen, werden wir nach Ankündigung in Textform Ihre Teilnahme am Telematik Programm beenden, s. P.8.3.

P. 11 Mögliche Kosten bei Betrieb des DCM

Im laufenden Betrieb des DCM entstehen Ihnen keine Mobilfunk- oder Internetkosten. Mobilfunk- und Internetkosten können Ihnen jedoch entstehen

- bei einer Sprachverbindung über Ihre eigenen mobilen Endgeräte,
- bei einer Internetverbindung über Ihre eigenen mobilen Endgeräte.

Die dadurch eventuell anfallenden Kosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrags. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

Q Informationen zum Datenschutz

Q.1 Datenschutzinformation für die Telematikprogramme

Bei Abschluss eines Telematik Programmes verarbeitet die Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning (im Folgenden: „Aioi“ oder „wir“), Ihre Daten. Den Datenschutzbeauftragten können Sie mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ unter obiger Anschrift bzw. unter datenschutz@aioinissaydowa.eu erreichen.

Die Datenschutzbestimmungen für das „Mein Toyota Portal“ können Sie dort nachlesen.

Die genauen Datenschutzbestimmungen zu einer von Ihnen genutzten App, um sich Fahrten und Ergebnisse anzeigen zu lassen, können Sie vor deren Installation zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls in die dortige Verarbeitung einwilligen.

Das allgemeine Datenschutzmerkblatt für die Kfz-Versicherung erhalten Sie gemeinsam mit Ihren sonstigen Vertragsunterlagen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, welche Daten speziell im Rahmen eines Telematik Programms verarbeitet werden und durch wen. **Lassen Sie einen uns unbekanntem Dritten fahren, so bitten wir Sie, ihm die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen.**

Herkunft und Empfänger Ihrer Daten

Ursprung der Daten für die Telematik-Programme ist die in Ihrem Fahrzeug verbaute Box, das Data Communication Modul (= DCM). Die vom DCM der Toyota Motor Europe NV/SA, Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel („TME“) erhobene Daten werden von Toyota Connected Europe Ltd., 10 th Floor, 14-18 Handyside Street, London N1C 4DM („TCEU“) aufbereitet, bevor sie an unseren Telematik-Dienstleister geschickt werden. Wir erhalten Ihre rohen Fahrdaten also von TME/TCEU und erstellen auf dieser Basis unser Scoring. Den Datenschutzbeauftragten von TME erreichen Sie unter obiger Adresse mit dem Zusatz „Attention: TME Data Protection Contact Point“ oder per Email unter: Data.Protection@toyota-europe.com.

Den Datenschutzbeauftragten von TCEU erreichen Sie unter obiger Adresse oder per Email unter info@toyotaconnected.eu.

Wir und die oben genannten Unternehmen verarbeiten gemeinsam Ihre rohen Fahrdaten mit dem Zweck, Ihnen das Beantragen und Durchführen eines Telematik-Vertrages bei uns als Ihrem Versicherer zu ermöglichen. Es wurde vereinbart, dass wir, die Aioi, Ihnen die Informationen zu dieser Datenverarbeitung zukommen lassen. Sie können Ihre Betroffenenrechte gegenüber jedem der Verantwortlichen

wahrnehmen. Die Unternehmen haben vereinbart, dass Ihre Datenschutzanfragen bei Bedarf auch an die anderen Verantwortlichen weitergeleitet werden, wenn diese von Ihrer Anfrage betroffen sind. Für alle Versicherungszwecke – wie die Erstellung des Scorings, die Schadenbearbeitung oder die Vertragsverwaltung – ist die Aioi alleinige Verantwortliche. Wenn Sie Aioi hierzu direkt kontaktieren, können wir Ihnen Informationen über einen Schadenfall sowie Details zu Ihrer Versicherung mitteilen oder Änderungen vornehmen.

Wie Ihre Daten darüber hinaus innerhalb der Connected Services durch TME/TCEU verarbeitet werden, können Sie in Ihrem Toyota-Portal und der dazugehörigen App nachlesen. Unser Telematik-Dienstleister ist die ITB Telematik Solutions LLP, 52-56 Leadenhall Street, London, EC3A 2 BJ, UK. Welche Daten dieser erhält, können Sie unten nachlesen.

Folgende Verarbeitungen finden kurz gefasst innerhalb unserer Telematik Programme statt:

- Ihre Rohdaten werden von TME/TCEU an den Telematik-Dienstleister der Aioi weitergegeben, um eine Verarbeitung zum Zwecke der Bildung von Fahrwerten und eine Verarbeitung zur Qualitätssicherung und zu Forschungszwecken zu ermöglichen.

- Die an Aioi übermittelten Daten werden für die Berechnung Ihres Bonus und die Bearbeitung von Kundenanliegen verarbeitet.
- Durch die Auswertung der Fahrdaten und die sich daraus ergebenden Fahrwerte wird auch eine automatische Entscheidungsfindung vorgenommen, die zu einer im jeweiligen Telematik-Programm festgelegten Reduzierung des Beitrags führt. Die automatisierte Entscheidung ist aufgrund der Menge an auszuwertenden Einzeldaten erforderlich, und damit auch um die Teilnahme am einem Telematik Programm zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie: Eine Teilnahme an einem Telematik Programm sowie die damit verbundene Reduzierung Ihrer Prämie ist ohne die **Verarbeitung zur Analyse der Fahrwerte** und die Verarbeitung zur Berechnung des Bonus nicht möglich. Im Folgenden erklären wir Ihnen die einzelnen Verarbeitungen ausführlicher.

Verarbeitung durch den Telematik-Dienstleister

Empfangene Daten

1. Hybrid Versicherung

- Summe der gefahrenen Kilometer
- Elektrisch gefahrene Distanz in Prozent
- Elektrisch gefahrene Distanz in Kilometer

2. Telematik Versicherung

- Geräte-ID und Typ des DCM, Fahrgestellnummer
- Beschleunigungs- bzw. Verzögerungswerte (Beschleunigen, Bremsen, Lenken)
- Datum, Uhrzeit
- Gefahrene Distanz, Gesamtzeit, Geschwindigkeiten
- Satellitengestützte Angaben, wie Längen- und Breitengrad
- Weitere systeminterne Daten, wie z. B. Standortgenauigkeit, Qualität der empfangenen Satellitendaten

Verarbeitung zum Erhalt der Fahrdaten aus der DCM (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Um die rohen Fahrdaten zu erhalten, ist ein Zugriff auf die entsprechenden Daten aus der DCM notwendig. Hierzu holen wir vorab Ihre Einwilligung ein.

Verarbeitung zur Analyse der Fahrwerte (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

Der Telematik-Dienstleister speichert die empfangenen Fahrdaten und prüft sie auf ausreichende Messgenauigkeit. Die Fahrdaten werden beim Telematik-Dienstleister dabei ausschließlich unter der von dem DCM übermittelten Geräte-ID und der Fahrgestellnummer verarbeitet. Die Ergebnisse der Bewertung werden nach Zeitabschnitten (z. B. je Tag, Woche, Monat, Jahr) zu Fahrwerten zusammengefasst und an uns übermittelt. Nähere Informationen zu den Bewertungskriterien und den auf dieser Basis gebildeten Fahrwerten sind in der Zusatzvereinbarung zur Teilnahme enthalten.

1. Hybrid Versicherung

Es wird aufbereitet, wie hoch der rein elektrisch gefahrene Anteil ist.

2. Telematik Versicherung

Aus den Fahrdaten werden weitere Angaben (z. B. Fahrtrichtung, zurückgelegte Entfernung, Durchschnittsgeschwindigkeit, Dauer) ermittelt und hinzugespeichert. Anschließend werden Informationen aus Straßen- und Verkehrskarten zu den befahrenen Strecken

(beispielsweise die Art der genutzten Straßen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten) ergänzt. Die einzelnen Fahrdaten werden durch den Telematik-Dienstleister anhand variabler Kriterien bewertet (Fahrwerte).

Die Bewertung des Fahrverhaltens erfolgt ausschließlich anhand der vom DCM erhobenen Daten sowie den aus Straßen- und Verkehrskarten ergänzten Informationen. Zum Kfz-Versicherungsvertrag gespeicherte Vertrags- oder Schadendaten liegen dem Telematik-Dienstleister nicht vor und werden dementsprechend nicht für die Bewertung genutzt.

Verarbeitung zur Qualitätssicherung und zu Forschungszwecken (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO

Die Fahrdaten werden beim Telematik-Dienstleister als anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten zu Zwecken der Qualitätssicherung bzw. -verbesserung (z. B. die Weiterentwicklung der Berechnungsverfahren im Auftrag der Aioi) verarbeitet.

Datenverarbeitung durch die Aioi

Empfangene Daten

Folgende Fahrwerte erhält die Aioi vom Telematik-Dienstleister:

1. Hybrid Versicherung

Summe der insgesamt gefahrenen Kilometer und die hiervon elektrisch gefahrene Distanz in Prozent und in Kilometern.

2. Telematik Versicherung

Einzelcores und Gesamtscore pro Fahrt, Beginn und Ende einer Fahrt, Kilometeranzahl, Meldung eines Events (z.B. Beschleunigung mit extrem hoher G-Kraft wurde vermerkt).

Verarbeitung zur Berechnung des Bonus (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

Die empfangenen Werte bilden die Grundlage für die Berechnung des Scorewerts bzw. des elektrisch gefahrenen Anteiles und der sich daraus ergebenden Rabatte. Um eine risikogerechte und faire Bestimmung dieser Rabatte zu ermöglichen, werden regelmäßig mathematische Analysen der Fahrwerte durchgeführt. Diese Auswertungen dienen der genaueren Risikobestimmung und sollen helfen, einen angemessenen Bonus berechnen zu können. Nähere Informationen zur Berechnung der verschiedenen Rabatte entnehmen Sie bitte der Zusatzvereinbarung zur Teilnahme an der Telematik Versicherung oder Hybrid Versicherung.

Verarbeitung zur Bearbeitung von Kundenanliegen (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO

Um beim Telematik-Dienstleister eine Verarbeitung ohne Kenntnis der Identität der Betroffenen zu ermöglichen, werden Kundenanliegen ausschließlich von der Aioi bearbeitet. Uns liegen nur die oben genannten Daten vor, d.h. wir können Ihnen unsere Wertung aufgrund der uns vorliegenden Fahrwerte erklären, wissen aber z.B. nicht, wo Sie zu diesem Zeitpunkt gefahren sind.

Verarbeitung von Fahrdaten eines weiteren Fahrers (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO

Wurde ein weiterer Fahrer durch den Versicherungsnehmer gemeldet und namentlich benannt, dann speichert nur die Aioi diese Information und nicht der Telematik-Dienstleister. Aus den an den Telematik-Dienstleister übermittelten

Daten ist nicht erkennbar, ob der Versicherungsnehmer oder ein anderer Fahrer das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit gesteuert hat. Die Verarbeitung der Information, dass ein weiterer Fahrer vorliegt, erfolgt zur Gewährung von Versicherungsschutz. Die Verarbeitung der Fahrdaten erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses des Versicherungsnehmers, sich für ein Telematik-Programm zu entscheiden und weitere Fahrer in seinen Versicherungsschutz mit einschließen zu können.

Speicherdauer

Die Fahrdaten werden drei Jahre nach der letzten Nutzung für die Berechnung eines Folgebonus zum Jahresende gelöscht, sofern Sie keine vorherige Löschung beantragen und rechtliche Hinderungsgründe einer vorherigen Löschung nicht entgegenstehen. Weitere personenbezogene Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (bis zu zehn Jahre) oder der gesetzlichen Verjährungsfrist (drei bis zu dreißig Jahre) gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie können unter den genannten Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Hinweis zur Nutzung Ihres Fahrzeuges durch andere Fahrer

Da wir nur kumulierte Fahrwerte erhalten, ist uns die Zuordnung einer Fahrt zu einem Dritten, der Ihr Fahrzeug mitbenutzt, nicht möglich. Bitte informieren Sie den Dritten darüber, dass seine Fahrten aufgezeichnet werden.

Automatische Entscheidungsfindung

Die Fahrwerte werden automatisch mittels eines Algorithmus ermittelt. Einzelheiten, wie dieser Algorithmus die verschiedenen Kriterien bewertet, finden Sie in der Zusatzvereinbarung zur Teilnahme an der Telematik Versicherung oder Hybrid Versicherung. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen auf Basis dieser Fahrwerte durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung.

Übermittlungen in Drittländer

Wenn wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Die Übermittlung nach Großbritannien erfolgt zukünftig ggf. auf Grundlage besonderer Garantien wie Standarddatenschutzklauseln. Detaillierte Informationen, Kopien der Garantien sowie Informationen über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den genannten Kontaktinformationen anfordern.

Q.2 Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie einem anderen Betroffenen, dessen Daten Sie uns mitteilen, dieses Merkblatt zur Kenntnis.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland
Carl-Zeiss-Ring 25
85737 Ismaning

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@aioinissaydowa.eu

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall verarbeiten wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. eines Arztes bezüglich Schmerzensgeld im Schadenfall.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Eintreten eines Schadenfalles) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO ein.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken (z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder um internes Controlling durchzuführen) oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, weiter. Erstellen wir Statistiken mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Auch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, Anfragen von Zoll- und Polizeibehörden oder unserer Beratungspflicht.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs.

1 f) DSGVO). Dabei haben wir eine Abwägung vorgenommen, welche ein Überwiegen unserer Interessen bzw. der Interessen Dritter zum Ergebnis hatte:

- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung überprüfen; berechtigtes Interesse: Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie Markt- und Meinungsumfragen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherche (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Prüfungen der Geschäftsbeziehung auf Finanzsanktionen, um einen Verstoß gegen Vorgaben der Europäischen Union oder der Unternehmensgruppe zu vermeiden
- Erstellung von Statistiken und unternehmensinternen Datenzusammenstellungen
- Tarifikalkulationen und internes Controlling sowie Gestaltung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten unseres Unternehmens
- Versicherungsrelevante Forschungszwecke, z.B. Unfallforschung

Um rechtliche Ansprüche geltend zu machen und bei der Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, verarbeiten wir Daten aufgrund der Durchführung des Vertragsverhältnisses, gesetzlicher Pflichten sowie aufgrund berechtigter Interessen von uns bzw. eines Dritten.

Herkunft personenbezogener Daten

Zur Durchführung des Vertrages erhalten wir Daten entweder von Ihnen oder über Ihren Vertreter, Vermittler oder Makler. Sicherungs-, Kredit- und Leasinggeber sowie Bürgschafts- und Garantiegläubiger und Forderungsinhaber teilen uns unter Umständen Daten zu Ihnen, insbesondere Angaben zum betroffenen Risiko, mit. Ebenso können die unten aufgelisteten Empfänger uns ihrerseits Daten mitteilen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Ist dies erforderlich, werden Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer übermittelt, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Dies erfolgt zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) und aufgrund unseres berechtigten Interesses zum Ausgleich der von uns übernommenen Risiken, Abwicklung der Schadenfälle und der Rückversicherung, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Ist die Übermittlung von Gesundheitsdaten oder anderen besonderen personenbezogenen Daten hierzu erforderlich, holen wir Ihre Einwilligung hierzu gesondert ein, Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung zur Verfügung gestellt, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Selbstständige Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO (Übermittlung wegen gesetzlicher Verpflichtungen) und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO wegen Ausgliederung unseres Vertriebs sowie der

Möglichkeit eines Vermittlerwechsels. Für Gesundheitsdaten holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.aioinissaydowa.eu entnehmen.

Kooperationspartner:

Im Rahmen von Versicherungsangeboten, die wir Ihnen in Kooperation mit einem anderen Versicherer, Makler, Vermittler oder Assekuradeur anbieten, unterstützen wir Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag zur Durchführung des von Ihnen gewünschten Versicherungsverhältnisses an diese Partner oder erhalten die notwendigen Informationen zur Vertragsanbahnung von diesen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO hinsichtlich der Ausgliederung eines Versicherungsrisikos bzw. des Versicherungsvertriebes oder hinsichtlich der Gestaltung eines Versicherungsproduktes durch einen Kooperationspartner.

Ebenso bieten wir Ihnen spezielle Versicherungsangebote z.B. über Finanz- und Leasinginstitute oder - im Bereich der Kfz-Versicherung – in Kooperation mit Autoherstellern an. Empfangen diese Partner von uns Daten über Sie, so beschränken wir uns hier auf die zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Informationen, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Ebenso stützen wir uns hier auf unser berechtigtes Interesse, Kooperationsangebote nur bei Erfüllung der jeweiligen Vertragsbedingungen anzubieten, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Eine aktuelle Liste können Sie dem Anhang oder unserer Internetseite entnehmen.

Unternehmensgruppe:

Das Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, vgl. Anhang.

Zum Teil werden Analysen und Statistiken auf Gruppenebene erstellt. Dabei wird darauf geachtet, dass grundsätzlich keine personenbezogenen Daten von Ihnen an andere Gesellschaften der Gruppe oder außerhalb Europas übermittelt werden. Im Falle von hohen Schadenzahlungen oder der Rückversicherung unserer Risiken, kann dies aber im Einzelfall und bei Rückfragen notwendig sein. Außerdem kann es sein, dass bestimmte Tätigkeiten wie die Betreuung unserer Webseiten, von einer der Gruppenunternehmen zentral geregelt werden. Berechtigtes Interesse der gruppeninternen Verarbeitung ist die Zentralisierung bestimmter Zwecke im Bereich der Buchhaltung, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes, der zentralen Betreuung unserer Webseiten, oder der Bearbeitung von Rückversicherungsfällen bzw. Statistiken zur Tarifierung oder zu Schadenfällen.

Datenübermittlung an andere und frühere Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern erfolgen. In anderen Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang, Teilungsabkommen) bedarf es ebenfalls eines Austauschs über personenbezogene Daten. Dabei werden Daten wie Name, Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag verarbeitet.

Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (An- und Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

Bonitätsauskünfte

Im Einzelfall und soweit es zur Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Bonitätsauskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab, z.B. bei Zahlungsverzug oder Betrugsverdacht. Im Folgenden finden Sie die Informationen des Dienstleisters:

Datenübermittlung an CRIFBÜRGEL gem. EU-DSGVO

Der Kunde übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kunden oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Schadenfällen kann im Einzelfall zur Sachverhaltsaufklärung auch ein Austausch mit weiteren Versicherern erfolgen, bei dem Angaben zu Vorschäden (Schadentag, -nummer, -ursache, -umfang, -höhe) verarbeitet werden.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Aufsichtsbehörde
Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Die Gruppenunternehmen haben bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss ebenfalls geeignete Garantien abgeschlossen, u.a. Standardvertragsklauseln, um die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland zu regeln. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. So erfolgt bei Antragstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis versicherungsmathematischer Kriterien und Kalkulationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung.

Anhang

Gruppenunternehmen

- Aioi Nissay Dowa Europe Limited (Holding), Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Luxemburg
- Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG, Deutschland
- Aioi Nissay Dowa Insurance UK Limited, Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Management Limited, Großbritannien
- Aioi Nissay Dowa Insurance Co., Ltd., Japan
- MS & AD Insurance Group Holdings, Inc., Japan

Dienstleister und Kooperationspartner:

ARAG SE, Düsseldorf	Leistungsbearbeitung für das Rechtsschutzversicherungsgeschäft
CG Car Garantie Versicherungs-AG	Kooperationspartner Mitversicherung
Europ Assistance Services GmbH	Assistance-Dienstleistungen und Telefonbetreuung
Europ Assistance Versicherungs-AG	Mobilitätsgarantie
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenübermittlungen an Versicherungsunternehmen und Finanzbehörden, Kfz-Zulassungsstellen
Assekuradeure, Versicherungsvertreter und Versicherungs-makler	Versicherungsangebote und -vermittlung im Wege der Funktionsübertragung oder Kooperation
Adressermittlung	Adressverifikation
Ärzte	Risiko- und Leistungsprüfung
Callcenter	Telefon- und Servicedienstleistungen
Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Gutachter und Sachverständige	Anspruchsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung und Kalkulation
Inkassounternehmen	Forderungsmanagement
IT-Dienstleister	Wartung, Entwicklung der IT-Systeme
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
Rückversicherungsunternehmen	Rückversicherung
Schadendienstleister	Schadenbearbeitung, Anspruchsprüfung, Bereitstellung von Tools zur Schadenbearbeitung und -übermittlung
Wirtschaftsprüfer, Steuerberatung, Revisionsdienstleister	Buchprüfung
Werkstätten	Reparaturdienstleistungen
Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung im Einzelfall

Q.3 Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die

informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter:
www.informa-HIS.de/selbstauskunft/
bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:
his-datenschutz@informa.de

Q.4 Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Toyota Insurance Management SE
Toyota-Allee 5
50858 Köln

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@toyota-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir erhalten Informationen über Sie, wenn Sie ein Versicherungsangebot direkt über uns oder über eines der von uns als Untervermittler eingesetzten Autohäuser abschließen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz bzw. kommt der Versicherungsvertrag zustande, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages beim Versicherer.

Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir bzw. das Versicherungsunternehmen Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Die Daten aller über uns abgeschlossenen Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Auch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, Anfragen von Zoll- und Polizeibehörden oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dabei haben wir eine Abwägung vorgenommen, welche ein Überwiegen unserer Interessen bzw. der Interessen Dritter zum Ergebnis hatte:

- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung überprüfen. Berechtigtes Interesse: Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Werbung für unsere Produkte sowie Markt- und Meinungsumfragen
- Erstellung von Statistiken und unternehmensinternen Datenzusammenstellungen
- Tariffkalkulationen und internes Controlling sowie Gestaltung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten unseres Unternehmens

Um rechtliche Ansprüche geltend zu machen und bei der Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, verarbeiten wir Daten aufgrund der Durchführung des Vertragsverhältnisses, aufgrund gesetzlicher Pflichten sowie aufgrund berechtigter Interessen von uns bzw. eines Dritten.

Herkunft personenbezogener Daten

Zur Durchführung des Vertrages erhalten wir Daten entweder von Ihnen oder über Ihren Vertreter, Vermittler (z.B. im Autohaus) oder Makler. Sicherungs-, Kredit- und Leasinggeber sowie Bürgschafts- und Garantiegläubiger und Forderungsinhaber teilen uns unter Umständen Daten zu Ihnen, insbesondere Angaben zum betroffenen Risiko, mit. Ebenso können die unten aufgelisteten Empfänger uns ihrerseits Daten mitteilen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherungsunternehmen:

Ihre Daten werden für vorvertragliche bzw. vertragliche Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO an das durch Sie ausgewählte Versicherungsunternehmen übermittelt.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.toyota-im.de entnehmen.

Bonitätsauskünfte:

Im Einzelfall und soweit es zur Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Bonitätsauskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab, z.B. bei Zahlungsverzug oder Betrugsverdacht.

Im Folgenden finden Sie die Informationen des Dienstleisters:

Datenübermittlung an CRIFBÜRCEL gem. EU-DSGVO

Der Kunde übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kunden oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von

Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

Kooperationspartner:

Im Rahmen von Versicherungsangeboten, die wir Ihnen in Kooperation z.B. mit einem Versicherer anbieten, übermitteln wir Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag zur Durchführung des von Ihnen gewünschten Versicherungsverhältnisses an diese Partner. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Ebenso bieten wir Ihnen spezielle Versicherungsangebote z.B. über Finanz- und Leasinginstitute oder - im Bereich der Kfz-Versicherung – in Kooperation mit Autoherstellern an. Empfänger diese Partner von uns Daten über Sie, so beschränken wir uns hier auf die zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Informationen, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Ebenso stützen wir uns hier auf unser berechtigtes Interesse, Kooperationsangebote nur bei Erfüllung der jeweiligen Vertragsbedingungen anzubieten, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine aktuelle Liste können Sie dem Anhang oder unserer Internetseite unter www.toyota-im.de entnehmen.

Versicherungsvermittler/Incentivierung:

Wenn Sie Versicherungsverträge über einen unserer eingesetzten Vermittler abschließen, erhalten diese eine Provision von uns bzw. können Zielvereinbarungen abschließen oder an Incentives teilnehmen. Hierzu verarbeiten wir Vertragsinformationen zu aktiven Kundenverträgen im erforderlichen Umfang. Für Incentivierungsmaßnahmen die wir gemeinsam mit den Toyota Gesellschaften (Toyota Deutschland GmbH, Toyota Kreditbank GmbH, Toyota Leasing GmbH) betreiben, verarbeiten und übermitteln wir an diese Gesellschaften im hierzu erforderlichen Umfang Vertragsbeginn, Fahrzeugidentifikationsnummer, Informationen zum versicherten Fahrzeug sowie Identität des Vermittlers. Wir stützen uns hierbei auf unser berechtigtes unternehmerisches Interesse, unseren Vertriebspartnern eine leistungsgerechte Vergütung bzw. Verkaufsanreize zu bieten.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Die Gruppenunternehmen haben außerdem geeignete Garantien abgeschlossen, u.a. Standardvertragsklauseln, um die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland zu regeln. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Anhang

Dienstleister und Kooperationspartner:

Toyota Deutschland GmbH	Kooperationspartner
Toyota Kreditbank GmbH	Kooperationspartner
Toyota Leasing GmbH	Kooperationspartner
Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE	Finanzwesen / Recht / IT Logistik, Services und Organisation
Adressermittlung	Adressverifikation
Callcenter	Telefon- und Servicedienstleistungen
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Inkassounternehmen	Forderungsmanagement
IT-Dienstleister	Wartung, Entwicklung der IT-Systeme
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
Schadendienstleister	Schadenbearbeitung, Anspruchsprüfung, Bereitstellung von Tools zur Schadenbearbeitung und -übermittlung
Wirtschaftsprüfer, Steuerberatung, Revisionsdienstleister	Buchprüfung
Werkstätten	Reparaturdienstleistungen
Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung im Einzelfall

Vermittler:

Toyota Insurance Services*

Toyota-Allee 5, 50858 Köln

Tel. Vertrag: 089 24 44 74 – 199

Tel. Schaden: 089 24 44 74 - 188

E-Mail: kundenservice@toyota-versicherung.de

E-Mail: schadenservice@toyota-versicherung.de

Internet: www.toyota-versicherungen.de

Risikoträger:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE

Niederlassung Deutschland

Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning

Internet: www.aioinissaydowa.eu

*Unternehmenskennzeichen der Toyota Insurance Management SE